

h. Q. K. 41, 4.

X 1074251



Non dimittitur peccatum,  
Nisi restituatur ablatum

Das ist/

# Schiffmetsiger We

weiß vnd gründlicher Unterricht / Daß die  
Leute / welche durch vnzüemliche Mittel / Geldt / Gut / Reichthumb  
vnd Nahrung-gewinnen / keine Vergebung der Sünden darbey erlangen /  
noch Selig werden können / so lang sie solches vnrechte Gut  
wissentlich bey sich behalten vnd  
brauchen.

Sampst

## Beygefügeter Erklärung / Wie vnd Wohin

Das vnrechte Gut könne restituiret vnd wider-  
kattet werden.

Gestellet von

JOHANN Webern H. Schrifft Doctor, Vice-Superinten-  
denten vnd Hoffpredigern zu Ohrdruff.

1. Timoth. 5. v. 19.

Einlicher Menschen Sünde sind offenbahr / daß man sie zu vor richten kan.

Hab. 2. v. 7.

Wehedem / der sein Gut mehret mit frembdem Gut. Wie lang wirds währen?  
Vnd lader nur viel Schlams auff sich. D wie plözlich werden auff-  
wachen die dich Weissen / vnd erwoachen die dich weg stossen / vnd du mußt  
ihnen zu theil werden.

Gedruckt bey Philip Witteln / In verlegung Johann Bickners /  
Buchhändles in Erfurdt.

---

ANNO M. DC. XXII.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







Denen Hoch-Wohlgebornen Gräffin-  
nen vnd Frauen/

**F**rauw Catha-

rinen/ geborner Gräfin von Nassau/  
Ehrenellenbogen/ Gräfin zu Schwarz-  
burg/ &c. Wiben/

**F**rauw Agnes/ ge-

borner Gräfin von Eberstein/ Neu-  
gart/ vnd Massa/ Freyin vnd Schenckin zu Lau-  
tenberg/ Frauen zu Prießnitz/  
Wiben/

Meinen gnädigen Gräffinnen vnd  
Frauen/

**S**o Des Gnad in Christo/  
samt wünschung eines  
fried- vnd freudenreichen

A ij newen



DEDICATIO.

neuen Jahres an Leib vnd Seel/ be-  
 neben meinem schuldigem Gebet in  
 vnterthänigkeit zuvor: Hochwohl-  
 geborne/ Gräffinnen/ gnädige Fra-  
 wen/ Man liest von Herrn Luthero/  
 seliger Gedächtniß/ daß Er dormal  
 eins gar betrübt im Geist gesagt habe:  
 Ich fürchte mich noch für zweyen  
 Secten/ als vor dem Epicurismo, vnd  
 Enthusiasmo. Die zwo Secten werden  
 noch regieren.

Tischredt. c. 38.  
 P. 404.

Vom Epicurismo spricht Er daß  
 selbst ferner: Die ganze Welt gehet in  
 der eussersten/ höchsten Sicherheit/  
 auff's aller vermessenlichste daher/  
 als wolte sie Ewig allhier leben / als  
 were kein Gott / noch ander Leben  
 nach diesem. Vom Enthusiasmo  
 weiffaget er also: Ich habe sorge der-  
 selben



DEDICATIO.

selben (Enthusiasten) werden mehr  
 kommen / in grauwen Röcken einher  
 gehen / die Köpffe hengen / saur sehen /  
 ersoffen in ihren eigen Gedancken /  
 vnd verdüstert bleiben / steiff auff ih=  
 rem Wahn bestehen / weichen nie=  
 mandts / vnd das mündliche Wort  
 verachten. Beyde diese Prognostica  
 werden heutiges Tages redlich vnd  
 im Wercke erfüllet. Denn was vor  
 eins den Enthusiasmum anreichet /  
 wird derselbe so hefftig getrieben / daß  
 zuvor von den Alten vnd Bralten En=  
 thusiasten vnd Gnosticis niemahl ge=  
 schehen. Vnd damit man diesen See=  
 lengiff mit leichtlich schmecken mü=  
 ge / wird er erstlich mit einem Honig=  
 süßen Rahmen überzuckert / vnd The=  
 osophia genennet / damit anzuzeigen /

A iij

Der



DEDICATIO:

der Enthusiasten Lehre/sey eine abson-  
derliche / Göttliche Weißheit/ durch  
welche der allgemeine Christliche  
Glaube gründlich / vnd aus dem  
rechten innern Fundamento erkläret/  
vnd außgeleget werde / darvon die  
Weltgelehrten Prädicanten nichts  
wissen noch verstehen?

VVeigel, c. 3.  
Dialog. p. 41.

Darnach haben auch diese Theoso-  
phisten einen sonderlichen Griff / vor  
allen andern Käßern/ Denn was den  
außwendigen Gottesdienst vñ Glau-  
benbekänntnis anlanget / brauchen sie  
dieselbigen ohne Unterscheid vnd Ges-  
wissen / bey allerhand Religionsge-  
nossen. Bey / vnd vnter den Papisten  
gehen sie zur Predigt/ vnd hören Mes-  
se/ Bey den Calvinisten brechē sie das  
Brodt/ vnd stürmen die Bilder/ Un-  
ter



DEDICATIO.

ter vns / die wir Lutheraner genennet  
werden / gehn sie gleichfals zur Beicht  
te / vnd brauchen das H. Abendmal /  
wie andere reine vnd gesunde Chris-  
sten.

Diese eusserliche Conuersation, spre-  
chen sie / hindere / vnd schade ihrem  
wesentlichen Glauben / vnd innern  
Grund der Seligkeit ganz nicht / son-  
dern gehe allein den alten Menschen  
an / der sich in der Religion spalte / vñ  
trennung anrichte / vnd komme doch  
weder in den Himmel / noch in die  
Helle. Aber / Gottes Will vnd Mey-  
nung helt hiervon viel anders. Denn  
so man von Herzen gläubet / (Das  
ist vnd heisset der innere Grundt) so  
wird man gerecht / Vnd so man mit  
dem Munde bekennet / (den innern  
Grund)

VVeigel,  
tract. Soli  
Deo gloria  
p. 69.



DEDICATION

Grund) so wird man Seelig / Rom.  
 10. v. 11. Wo aber solches nicht ge-  
 schicht / es sey für Freunde oder Fein-  
 den / sondern helt hinter dem Busche /  
 so wil Gott solche Heuchler ewig ver-  
 dammen / wie Apoc. am 3. v. 15. vnd  
 16. geschrieben stehet: Ich weis deine  
 Wercke / daß du weder Kalt noch  
 Warm bist: Ach daß du Kalt oder  
 Warm werest: Weil du aber Lauwe  
 bist / vnd weder Kalt noch Warm /  
 werde ich dich außspenen aus meinem  
 Munde.

Was den Epicurimum betrifft / so ist  
 in Wahrheit derselbe nicht allein mit  
 aller Macht / sondern auch in alten sei-  
 nen Stücken völlig eingebrochen.  
 Unter solchen stücken ist nicht das ge-  
 ringste / sondern das vornehmste / vnd  
 höchst



DEDICATIO.

höchstschädlichste / das Unwesen/  
welches heutiges Tages auff man-  
cherley wege / vnd durch allerhand  
böse Mittel getrieben wird / Geldt/  
Gut vnd Reichthumb zu gewinnen.  
Demdadurcher wird erstlich vnd zu  
förderst GOTT vnd das gute Ge-  
wissen beleidiget / wie auch der wahre  
Glaube vnd Seeligkeit verlohren.

Darnach wird hierdurch die Lie-  
be des Nächsten auch gänzlich auß-  
geleschet / Vnd das herbliche Mitlei-  
den / welches zwischen Christen seyn  
soll / allerdings fast auffgehoben. Wie  
auch endlich bey vns mit diesem Un-  
wesen / die Kinder Gottes zu Belials  
Kinder werden / weil sie Gottes Ei-  
genschaften verlieren / vnd also leben /  
als wann der Allerhöchste vnd seine  
B Gerech



DEDICATIO.

Berechtigkeit gestorben / vnd kein  
jüngstes Gericht nicht zugewarten  
sey / vnd man derhalben dem Teuffel  
in solchen bösen Lüsten zu dergleichen  
verdamblichen Sünden wohl vnd  
ohne Furcht könne bedienet seyn.

Weil aber vns / die wir Diener  
Gottes sind / auff vnser Gewissen an-  
befohlen ist / für allem Seelenschaden  
(jeglicher an seinem Orth / auch ins  
Gemein) die Zuhörer zu warnen / sie  
hörens oder lassens / (+) So hab ich  
auch auff meinem wenigen theil /  
nichts wollen mangeln lassen / son-  
dern habe diesen hochnothwendigen  
Unterricht kürzlich auß Gottes  
Wort / vnd etlichen andern Autori-  
bus gestellet / damit ein jeglicher sehen  
müge / daß niemand / der mit solchen  
Sünden wider das Gewissen ombge-  
hett

(+) Ezech. 3.  
v. 11.



DEDICATIO.

het / vnd darinnē beharret / die Recht-  
fertigung des Lebens erlanget / oder  
aber behalten müge.

Solches Tractätlein aber / habe E.  
E. G. G. ich in vnterthänigkeit zu-  
schreiben wollen / nicht allein wegen  
Ihrer weitbekanten Pietet, dz sie Glau-  
ben vnd gut Gewissen bey samen hal-  
ten / vnd also die Christliche Ritter-  
schafft gebührlich üben / sondern auch  
wegen des Gräßlichen Favours, mit wel-  
chem E. E. G. G. mir bishero zuge-  
than gewesen sind / zu dessen fortstre-  
ckung dieselben ich hiermit vnterthe-  
nig wil angelanget haben. Hiermit E.  
E. G. G. sambt dero zugethanen in  
Gottes Väterlichen obhalt von Her-  
zen trewlich befehlende Ohrdruff den  
9. Januarij, Anno 1622.

E. E. G. G.

Vnterthäniger vnd Gebetschuldiger  
JOHANN. Weber D.







# Das erste Capittel.

Was wider das gute Gewisse gethan  
oder gelassen wird / das ist wider  
den seligmachenden Glauben / vnd  
hindert die Seligkeit.

**E**s bezeuget die Epistel an die  
Hebreer am 9. v. 14. Das der Sohn Got-  
tes sich vor vns geopffert habe / auff das Er  
unsere Gewissen reinige von den todten Wercken /  
zu dienen dem lebendigen Gott.

Alhier sind zweyerley in acht zu nehmen / Erstlich /  
Was Christi Verdienst für Krafft vnd Wirkung habe?  
Nemlich / Es reiniget der Menschen Gewissen von tod-  
ten Wercken. Diese Reinigung aber wircket das Ver-  
dienst Christi einig vnd allein durch den wahren Glauben /  
wie Act. 15. v. 9. geschrieben sthet.

Vors ander ist in obgesetzten Worten auch dieses  
zubehalten / Warumb vnd zu was ende der Sohn Gottes  
unsere Gewissen von todten Wercken durch den Glauben reiniget /  
Nemlich darumb / Das wir hinfuro dem lebendigen  
Gott in vnd mit gutem Gewissen dienen sollen.

Wen



Das I. Capitel.

Wenn nun solches geschicht/ da ist an dem Menschen Fried/ vnd Frewdigkeit im Geist/ vnd eine kindliche Zuversicht vnd vnerschrocken zutritt zu G. D. wie 1. Joh. am 3. v. 21. sehet: Ihr Lieben so vns vnser Herr (das ist vnser Gewissen) nicht verdammet/ so haben wir eine Frewdigkeit zu G. D. vnd was wir bitten/ werden wir von Ihme nehmen/ denn wir halten seine Gebot/ vnd thun was für Ihm gefällig ist. Wo aber das gegenheil besch. ichet/ daß man das von Christo durch den Glauben erlangte gute Gewissen nicht wartet/ vnd darinn beständig verharret/ sondern verunreiniget dasselbige auff's neue mit toden Wercken/ so wird durch solches sündliche Wesen vnd Leben/ der wahre/ vnd seligmachende Glaube in dem Menschen auch außgetilget vnd verlohren/ wie S. Paulus 1. Timoth. 1. v. 19. lehret/ da er schreibt: Welches (gute Gewissen) entliche von sich gestossen/ vnd am (wahren) Glauben Schiffbruch erlitten haben. Wo nun der wahre Glaube in einem Menschen dahin fällt/ vnd verlohren wird/ Da wird zugleich auch mit verlohren/ G. D. Gnad/ Leben vnd Seligkeit. Denn dieses alles wird vns einig vnd alleine den wahren Glauben an Christum mit/ vnd außgerheilet/ wie S. Paulus Eph. 2. v. 8. leret: Auß Gnaden seyd ihr selig worden durch den Glauben/ nicht auß euch/ Gottes Gnad ist es/ nicht auß den Wercken/ auß daß sich nicht jemand rühme.

Ob nun wohl/ wie allhier S. Paulus lehret/ dieses alles allein durch den Glauben an Christum erlangt wird: So kan doch solches seligmachender Glaube seine Krafft vnd Wirkung nicht behalten/ wenn man in Sünden widers Gewissen lebet/ vnd vorsehlich darinnen forschret/ vnd wann gleich alle Tage Bitte vnd



Das I. Capittel.

Gebete von solchen Leuten häufig zu **GOTT** gerichtet werden/ so haben sie doch alle diese Form und Stylum: Lieber Gott/ Himmlischer Vater/ ich bekenne vor dir/ daß ich ein Räuber/ Bucherer/ Geislah/ Ripper und Wipper 2c. bin/ das ist mir leid/ vnd bitte vmb Gnad/ du wollest mir solche meine todt Sünde verzeihen/ ich gedenecke davon nicht abzustehen/ sondern darinnen hinfüro zuverharrē/ vñ in denselben mich zubessern/ so wahr mir helffes Wers Weil den dem also/ vnd nicht anders/ als befiel S. Paul. seinem Jünger Timotheo/ er sol in seiner Ritterschafft darinnen er Gott in Christo diene/ Glauben/ vnd gut Gewissen behalten/ 1. Tim. am 1. v. 18. Den/ wie ich gesagt/ wenn das gute Gewissen weg gestossen wird/ so wird zugleich auch mit verlohren/ der seligmachende Glaube/ als welcher bey einem todtē Gewissen nicht sein/ noch bleiben kan.

Denn eben darumb/ vnd zu dem ende werden wir von Gott allein durch den Glaubē gerechtfertiget/ dz wir hinfüro der Sünden abgestorben/ der Gerechtigkeit leben/ vnd im guten Gewissen wandeln sollen/ Rom. 6. v. 11.

Demnach sind nun alle rechtschaffene Christen bey verlust der Seligkeit schuldig/ sich im stande eines guten Gewissens zuhalten/ vnd finden zulassen/ wie die Epistel zum Hebreern 13. v. 19. bezeuget: Unser Trost ist der/ daß wir ein gut Gewissen habē/ vnd bestreiffen vns guten Wandel zu führen/ bey allen. Vnd S. Paulus schreibet von sich also 2. Cor. 1. v. 12. Unser Ruhm ist de/ mein ich/ das Zeugniß vñsers guten Gewissens/ dessen er sich auch vor **GOTT** vñ Menschen befließen hat/ wie er solches vor dem Landspfleger Claudio bekennt/ vnd sprichet zu demselben/ (**GOTT** meiner Väter) übe ich mich zuhaben ein unverlegte



Das I. Capittel. I

Gewissen allenthalben/ beyde gegen Gott vnd den Menschen  
Act. 24. v. 16.

Hinwiderumb aber/ was von den Christen mit an-  
stoß vnd widersprechung des guten Gewissens geschie-  
het/ das bauet die Helle/ vnd je stärker vnd beständiger  
das Gewissen den Wercken widerspricht/ je grösser vnd  
gefährlicher ist die Sünde/ vnd je gewisser die verlierung  
des seligmachenden Glaubens.

Ein Exempel eines zweiffelhafftigen Gewissens ha-  
ben wir bey S. Paulo, Rom. 14. vnd verhet sich dasselbi-  
ge also: Wenn ein Jüde/ der sich zu Christo bekehret  
hat/ vnd ist doch in dem Puncto von Freyheit der Speis-  
sen/ welche Moses verboten/ noch vngewis/ ob er diese-  
ben vnter Christo/ ohne Anstoß des Gewissens essen müge/ oder  
nicht/ isset er aber gleichwol in wehrendem solchem zweiff-  
sel/ von deme spricht der H. Apostel/ er sey verdamet/ dz ist/  
der Verdammis überzeuget von seinem eigenen Gewisse.

Hat es nun eine solche Seelenschädliche Gefahr mit  
den jenigen/ welche mit zweiffelhafftigem Gewissen et-  
was thun oder lassen/ wie viel gefährlicher muß es vmb  
dero Seligkeit stehen/ welche mit guter Wissenschaft/  
vnd vorbedacht solche Wercke thun/ die wider jr gut Ge-  
wissen sind/ vnd streiten. Wie diesen heist es freylich wie  
S. Augustinus saget: Quicquid sit reclamante consci-  
entia, ædificat ad gehennam. Was wider die Anlag  
des guten Gewissen geschieht/ das bauet die Helle. Vnd  
anderswo saget er: Ein böses Gewissen sey die argeste  
Plag/ als welches für sich selbst keine Ruhe/ noch Friede  
haben müge. Aber hingegen hat ein Mensch kein sanffter  
Rüffen/ als wenn er schläfft auff gutem Gewissen.

De vera In-  
nocent. c. 19  
& tract. 41.  
in Ioh. item  
li. 3. cont. lit.  
Petil. c. 7.

Das



Das II. Capittel.

Das ander Capittel.

Was durch vnziemliche Mittel erworben vnd besessen wird/ das ist vnrecht Gut.

**N**ur den Sünden aber/ welche wider das gute Gewissen streiten/ vnd dasselbe wegstoßen/ sind nicht die geringsten/ welche gebraucher werden/ wenn man Geld vnd Gut/ Reichthumb vnd Nahrung erwerben vnd gewinnen wil. Vnd ist in diesem Fall die Gefahr der Seelen vmb so viel desto grösser vnd gewisser/ je weniger die vnziemliche Mittel Geld vnd Gut zu gewinnen geachtet werdest. Es sind aber vornemlich dieser vnziemlichen vnd verbotenen Mittel an der Zahl vier/ dadurch die Menschen vnrecht Gut ihnen selbst zum Verdammnis samlen vnd erwerben. Den erstlich geschicht es (†) per modum improportionatae commutationis, wenn Ungleichheit gebraucher wird zwischen den rebus vnd precii rerum, das entweder die Wahren/ es sind Victualien, oder Usualien, oder die precia ohne nottringende Ursachen werden gesteigert/ das sie höher verkaufft werden/ als sie werth sind/ Oder aber wenn hinwiderumb die precia vnd das Geld vber seinen Hals vnd Werth aufgeben wird.

An diesem Stück ist bißhero (wie auch noch) der Mangel gewesen/ das es vberal so vnrichtig im Handel vnd Wandel zugehet.

Denn weil die Mank so hoch/ vnd wider allen ih-  
ren

(†) Mayron.  
4. sent. d. 16.  
q. 3. art. 3.



Das II. Capittel.

ren werth ist gesetzt vnd gesteigert worden/so ist dadurch zugleich verursacht worden/ die Steigerung vnd Veränderung aller Wahren an Usualien vnd Victualien, Dergleichen fast nie erhöret worden.

Soll nun dieses letzte fallen / vnd wiederumb in seinen billigen Werth gesetzt werden / so muß notwendig die Münzsteigerung darnieder gelegt/ vnd das Geld in eine proportionirte Gleichheit mit den Wahren valviret werden/darzu die hohe Obrigkeit höchlich / vnd in ihrem Gewissen vorpflichtet ist.

Zum andern wird vnrecht Gut gesamblet per modum violentæ attractionis, (†) durch Gewalt / es geschehe öffentlich oder heimlich / als durch vnrechte Kriege / vnd plünderung / durch Raub/ durch Diebstal/wie auch durch vnbillige exactiones, Aufschläge/ vnd andere Beschwerung der Unterehanen / dadurch sie vmb ihre Nahrung vnd Wohlfart bracht werden.

(†) Mayron,  
d.l.

Zum dritten geschicht dieses auch (†) per modum fraudulentæ immutationis, durch Betrug vnd List/ als wenn erstlich die Kauffwahren gefälschet werden/als zum Exempel/ Wenn man Wasser vor- vnd mit Wein verkäufft/oder einfach Bier in duppels füllet/ vnd daselbe verkäuffet vnd außschencket / vnd so fort an mit andern handels vnd wandels Wahren.

(†) Mayron,  
d.l.

Darnach werden auch List vnd Betrug mit dem Gelde getrieben / in dem entweder das gute Silber vnd Gold durch mancherley Alchimistische Griffe geringert/ vnd an seinem Korn vnd Werth verfälschet wird: Oder aber/ wenn man falsch Silber vnd Geld für gutes außgibet/vermünket/ oder sonst vertreibet/ wie mit solchem

E

Betrug



(†) Cardan.  
l. 17. de sub-  
til. Albert. l. 3  
de Mineral. c.  
9. Mirandula  
l. 19. de Evers.  
sing. certam.  
scit. 7. Thom.  
Aquin. de la-  
pid. Philos. c.  
4. Joh. de Ru-  
pescissa in lib  
Lucis. Lulli-  
us in clavicu-  
la Alchy.

(†) Thom. 2.  
d. 7. q. 3. art. 1.  
ad 5. A. Egid.  
quod lib. 3.  
q. 8.

(†) Malleus  
Maleficar. q. 1

Wierüg die heiligen Goldkesser täglich umbgehen vnd zu thun haben. Zwar es sind viel (†) der meynung/man könne (wiewol schwerlich vnd mit mehrerm Verlust vnd Schaden als Nuße) durch die Alchimey gut vnd be- werth Gold vnd Silber machen/ Vnd solches darumb/ weil die Kunst der Natur in ihrer Ordnung nach arbei- ten/vnd folgen könne/das nemlich die Alchimey an den unvollkommenen Metallen anfahe zu wirken / wo die Natur auffgehört/vnd ihre Wirkung hat ansehen las- sen. Denn weil die Metal nicht quoad speciem, sondern allein quoad gradum vnterschieden seyn sollen/als wels- che alle nur diese einrige materiam haben / darauff sie gesprungen werden / nemlich Mercurium vnd Sul- phur, so sey es wol möglich/das eins in das andere durch die Alchymey exaltiret, vnd auß Silber Goldt / vnd auß Kupffer Silber / vnd so fort an gemacht werde.

Aber deme zugegen (†) haben vornehme vnd Ges- Lehrte Leute / dahin jederzeit geschlossen / auch auß lang- wiriger selbst eigener erfahrung dafür gehalten / das was- res vnd rechtes Goldt oder Silber durch die Alchymey nicht gemacht werde / sondern dasjenige / was sie davor aufgeben / sey dem Wesen vnd Substantz nach weder Silber noch Goldt / sondern nur eine gleichscheinende massa, welche sich in den eusserlichen accidentibus, vnd zufällen dem rechten Silber vnd Goldt vergleiche.

Als zum Exempel / Wenn sie auß dem Silber das beste extrahiren, vnd es hernach tingiren, das es eine Goldfarbe bekommet / so ist es / vnd bleibet es doch Silber dem Wesen nach / vnd kein wahres Goldt. Denn so we- nig (†) ein wahres Kind außser Mutterleibe kan gezeuget werden /



Das II. Capittel.

werden/eben so wenig kan wahres vnd gutes Gelt/ohne die mineralische Krafft in der Erden / auß dem Mercurio gemachet werden.

Zu deme wird von den bewehrtesten Bergmeistern vnd Probierern nicht gestanden/das Sulphur vnd Mercurius die materia sey / darauff die Metalla generiret werden/ sondern sey ein commune accidens, welches sich bey jegliches metallen substantz einmische vnd anhangen/das ich an seinen Orth vnd ihr Wort lasse gestellet seyn. So hilfft die Alchymisten auch dieses nicht/das man durch Kunst der Wärme / Kütchelein außbrüten kan/wie in Egypten geschehen soll. (†)

Denn es ist zwischen diesen beyden grosser Unterschied / Die Eyer / darauff die Kütchelein gebrütet werden / sind zuvor durch der Mütter natürliche brüete so weit bracht / das in denselben das Kütchelein seine Gestalt erlangt/vnd des Lebens Krafft in sich hat/welches hernach durch die künstliche Wärmung vollendt educiret, vnd ins Werck befördert wird. Aber nicht also mit den Metallen. Denn das Gold hat im Mercurio vnd Sulphure nicht seine wesentliche Gestalt / Art vnd Perfection, wie die Kütchelein in den gebrüteten Eyern haben.

Hierauff erscheinet nun / das man ohne Verletzung des guten Gewissens Alchymistisches Gold oder Silber / als wenn es gut vnd bewehrt Gold oder Silber sey/nicht verhandeln müge. Vnd wer es thut/der beschweret sein eigen Gewissen/vnd Seeligkeit.

Endlich die vierdie Weise vnrecht Gue zusamen/geschicht per modum usurariae translationis, durch Wucher vnd vnzulässige Zinsgelder/Wenn man nemlich eine gewisse Summa Geldes einem andern auff be-

(†) Scaliger  
exercit. 23.  
Perer. lib. 8.  
Phys. c. 21.



Das II. Capittel.

Alimpte Zeit vorgesehet/ vnd dafür eine vnbillliche pen-  
sion einnimmet/ Von diesem vnziemlichen Mittel zum  
Reichthumb wird vbel gestritten. Denn etliche wäh-  
nen / man dürffe gar nichts mehr wider nehmen / als  
man außgeliehen / wie das Jus canonicum saget: Usu-  
ra est, quicquid ultra sortem erogatam accipitur.  
(†) Niegegen aber vnterscheiden etliche (wie billich) die  
Personen/welche außleihen/ vnd anleihen nehmen. Daß  
wann vor eins der außleihet/ ohne das Reich/ vnd gutes  
vermögens ist/ vnd hingegen derjenige/ so borget/ Arm  
vnd vnvermüglich/ auch vber die Hauptsumma/ vnd  
seine tägliche Nothdurfft nicht viel vbriges erwirbt/ so ist  
es allerdings der Christlichen Liebe gemäß/ daß jener oh-  
ne recompens dem Dürfftigen außhelffe/ vnd dieser/  
so fern es ihme nur möglich/ das Capital mit danckba-  
rem Herzen widergebe. Vors andere/ Wenn der auß-  
leiher sonst nichts/ oder doch wenig vber dasjenige hat/  
was er außleihet/ auch handels/ vnd Wandels sich nicht  
recht brauchen kan oder darff/ Niegegen aber der/ wel-  
cher das anleihen nimpt/ Nahrtrreiche Gewerbschaffe  
treibet/ so ist es billich vnd recht/ daß dieser jenem ein bil-  
liches interesse giebet/ in betrachtung/ daß jenes Geld  
diesem grossen Nutzen getragen hat/ darvon er die pen-  
sion, wol drey oder vier mahl hette erlegen können. Wi-  
der diesen Contract ist Gottes Wort nicht/ weder im  
alten noch neuen Testament. Wenn aber von dem  
aufgeliehenem Gelde (es sey wenig oder viel) vber vnd  
wider die Billigkeit/ vnd der Obrigkeit determinirte  
Satzung eine vbersteigerte pension genommen wird/  
das ist ein vnbillliches vnd verbotenes Mittel zum Reich-  
thumb/

(†) c. Usura  
ca 14. 9. 3.



Das II. Capittel.

thumb/ vnd wer solches besitzet/ der ist einem interpre-  
tativo oder vngedangtem Diebe nicht sehr vngleich/  
vnd gehöret in die Zunfft vnd Zahl derer/ von welchen  
S. Paulus spricht: Weder die Diebe/ noch die Heiligen/  
noch die Räuber/ werden das Reich Gottes ererben/ 1. Cor. 6.  
v. 10. Vnd abermahl: Das solt ihr wissen/ daß kein Heilig-  
ger/ (welcher ist ein Sündendiener) erbe hat an dem Reich Chri-  
sti vnd Gottes/ Ephes. 5. v. 5.

Das dritte Capittel.

Wer vnrecht Gut/ vnd vbel erwor-  
bene Nahrung im hat/ vnd brau-  
chet/ der kan keine Vergebung der  
Sünde bey Gott/ vnd seiner Kir-  
chen erlangen/ noch selig werden.

Alhier ist anfangs zu wissen/ Das man wol  
verstehen muß/ Was vnrecht Gut  
sey vnd heisse?

**I**n dem Fall Adæ, sind die rerum dominia nicht  
nach dem Eigenthumb vnterscheiden/ sondern  
gleich gemein gewesen: (a) Aber nach dem Fall  
hat Gott nicht allein das Eigenthumb eingeföhret/ son-  
dern auch die vbersahrung desselben im siebenden Gebot  
verboten. Darumb gibe er einem jeglichen Menschen  
sein *ἐπιβάλλον μέρ* Luc. 15. v. 12. Oder bescheidenes  
Theil/ Ps. 112. v. 9. Dadurch einer Reich/ der ander  
Arm wird/ nach dem Gott jeglichem auftheilet.

(a) Mayron.  
d. supra 1. Cō  
clus. 1. & 2.  
Biel. 4. sent.  
d. 15. q. 1. art.  
1. notab. 1. &  
q. 2. notab. 2.

E iij

Wenn



### Das III. Capitel.

Wenn nun einer einem andern etwas durch vn-  
heimliche Mittel (sie haben Nahmen wie sie wollen)  
von solchem seinem beschiedenen Theil entrembdet/  
vnd zu dem seinen bringet/ das heisset vnrechte Gut er-  
werben/ vnd besitzen. Daß aber solch vnrechtes Gut  
nicht könne wissentlich behalten/ vnd zugleich auch die  
Vergebung der Sünden vnd Seligkeit erlanget wer-  
den/ ist auß nachfolgenden Gründen abzunehmen.

Denn erstlich bezeuget Gott solches außdrücklich  
Ezech. am 31. v. 14. vnd 15. Wenn Ich (der HERR)  
zum Gottlosen spreche/ Er sol sterben/ vnd er bekehret sich von  
seiner Sünde/ vnd thut was recht vnd gut ist/ A&S/ Daß  
der Gottlose das Pfand wieder giebet/ vnd bezahlet/ was er ge-  
raubt hat/ vnd nach dem Wort des Lebens wandelt/ daß er kein  
böses thut/ so sol er leben/ vnd nicht sterben. In diesen Wor-  
ten ist erstlich zu mercken/ Daß Gott von solchen Leuten  
redet/ welche vnrechte Gut inne haben vnd besitzen/ als  
benantlich die/ Welche vorsezte Unterpfande vmb die  
Gebühr nicht wollen widerzulösen geben/ Wie auch die  
jenige/ welche das geraubte (es sey gleich mit Gewalt/  
oder heimlich vnd betrieglich gesehehen) nicht wollen  
bezahlen/ noch widerumb gut machen vnd erstatten.

Darnach ist in obgesetzten Worten/ auch dieses im  
fleißige auffacht zunehmen/ Was solche Leute/ die vnr-  
echte Pfände vnd geraubte Güter inne haben/ für eine  
Straffe bey Gott verdienen/ nemlich/ zeitliches vnd ew-  
ges Sterben.

Endlichen ist auch dieses in den Worten Gottes  
zubedencken/ Wie vnd auff was weise solche Gottlose  
Sünder widerumb zu Gnaden bey Gott kommen kön-  
nen/



Das III. Capittel.

nen/ nemlich also/ Wann sie das Pfand wibergeben/  
vnd zahlen/ was sie geraubet haben. Hierauf ist nun  
klar vnd offenbar/ daß man nicht die Vergebung der  
Sünden erlangen/ vnd zu Gnaden bey Gott kommen  
konne/ man widerstatte dann das vnrechte Gut/ wo fern  
es nur immer möglich ist. Voro andere wird dieses  
auch bewiesen auß den Worten Gottes/ Mich. 6. v. 12.  
Nach bleibet das vnrechte Gut in des Gottlosen Hause/ vnd der  
feindselige geringe Epha. Allhier ist abermal in Acht zu  
nehmen/ daß Gott mit allem Ernst fordere vnd haben  
wolle/ daß die jenigen/ welche vnrecht Gut wissenlich  
hinz haben/ vnd vorenthalten/ dasselbe wibergeben sol-  
len/ welches/ weil sie es nicht gethan/ so sol die Straffe  
vber sie auch gewißlich erfolgen.

Worauß dann widerumb satzsam zuverstehen/ daß  
keiner/ der vnrecht Gut besitzet/ bey Gott in Gnade  
stehen/ vnd Vergebung der Sünden erlangen müge.

Voro dritte beweise ich solches auch also: Welche  
Tente vnter Gottes ernster vnd vnaußbleiblicher Straffe sind/  
dieselbe haben keine Vergebung der Sünden/ Denn wo Ver-  
gebung der Sünden ist/ da ist auch Leben vnd Selig-  
keit/ ja alle Schuld vnd Straffen sind perdonirt, Mar-  
thai 13.

Nun sind aber alle die jenige/ welche vnrecht Gut sammeln  
(es geschehe durch was für vnziemliche Mittel es wolle)  
vnter Gottes ernster Straffe/ die nicht außbleiben wird/  
wie vnter andern diese Zeugniß bewehren/ als Jerem.  
12. v. 13. Sie/ (die vnrecht Gut sammeln) seyn Weizen/ aber  
Disteln werden sie erndten/ vnd was sie gewinnen/ kömme  
ihnen



### Das III. Capitel.

ihnen nicht zu Nutz / sie werden ihres Einkommens nicht froh werden / für dem grimmigen Zorn des **HERREN**. In diesen Worten Gottes ist wol zu bedencken / der dreyfache Fluch vnd Bnsagen / welchen der **HERRE** den jenigen / welche ihr Gut mit vnrecht mehrer / zu Hauß schicken wil. Als erstlich / Sie sollen guten Saamen aufseer / vnd vbel oder gar nichts einernthen.

Zum andern / Was sie eingeerntet / soll ihnen nicht zu Nutz kommen / sondern verderben / vnd zu nichte werden.

Zum dritten / Wann sie gleich groß Gut vnd stattlichen Vorrath zusamen bringen / sollen sie doch deselben weder satt noch froh werden / sondern Herß vnd Muth darüber verlieren / daß ihnen ihr Vorrath zum Betrübniß vnd Schmerzen wird.

Das andere Zeugniß steht wiederumb am 17. Capitel v. 11. besagtes Propheten / vnd lautet also: Wie ein Vogel / der sich vber Eyer setzt / vnd brüet sie nicht auß / also ist der / so vnrecht Gut samlet / denn er muß darvon / wenn ers am wenigsten acht / vnd muß doch zuletzt Spott darzu haben. Allhier ist vor eins zu mercken / daß die / so vnrecht Gut samlen vnd behalten / ein kurzes Leben / vnd plößlichen Todß Gemeiniglich haben sollen.

Darnach vnd vns andere / Daß sie nach ihrem Tod nicht allein vor sich / sondern auch an ihren Erben Hohn vnd Spott haben vnd tragen sollen / wie solches die Exempel vnd tägliche Erfahrung zum Vberfluß bezeugen / als aus welcher diese wahre Sprüch worte geflossen sind: Vbel gewonnen / vbel gewonnen: Vnrecht Gut fasselt nicht / noch kommt an den dritten Erben / etc.

Der



Das III. Capitel.

Der dritte Spruch steht 1. Thes. 4. v. 6. Niemande  
(der ein rechter Christ seyn wil/) greiffe zu weit / nach ver-  
forchte seinen Bruder im Handel. Denn der HERR ist ein  
Rächer vber das alles / wie wir euch zuvor gesaget vnd bezeuget  
haben.

Alhier ist zu merken / daß Gott auch vnter Christo  
im Gnadenbunde des Evangelij / die vnziemliche Nie-  
del zum Reichthumb / zeitlich vnd ewig straffen wolle.  
Wie aber solches geschehen soll / erkläret sich der gerech-  
te GOTT selbst Ezech. 22. v. 13. vnd 14. Siehe / Ich schlage  
meine Hände zusammen vber den Buiß / den du treibest. Mei-  
nestu dein Herze müge es erleiden / oder deine Hände ertragen / zu  
der Zeit / wenn ichs mit dir machen werde? Ich der HERR  
habs geredet / vnd wils auch thun. Alhier wolle der Gottes-  
fürchtige Leser merken / Daß der HERR / der Allerhöch-  
ste / die vnrechte Buchsamler / nicht also bald jederzeit /  
sondern zu seiner Zeit / allererst ehliche heimsuchen vnd  
straffen wolle / nicht allein vor ihre Person / sondern auch  
an ihren Kindern / daß sie die Straffe nicht sollen ertra-  
gen können.

Der vierdte Beweis / Daß vnrecht Gut vnd ver-  
gebung der Sünden nicht bey einander seyn können /  
lautet also: Welche Leute in ihren Sünden beharren / die kön-  
nen nicht Busse thun / vnd demnach auch keine Vergebung der  
Sünden erlangen. Dann die wahre Busse vnd vergebung  
der Sünden / wird von GOTT niemand mit getheilet /  
als denen / welche von Sünden absehn vnd gutes thun /  
Ezech. am 33. v. 14. vnd 15.

Nun stehen aber die jenigen / welche vnrecht Gut besitzen /  
so lange sie dasselbe bey sich haben / von ihren Sünden nicht ab /

D

Denn



(b) Cistert.  
4. Sent. d. 23.  
q. 3. art. 3.  
dub. 1. Tarta.  
ret. 4. Sent. d.  
15. q. 2. p. 288.

denn sie bleiben in affectu & actu peccandi, in dem sie das unrechte Gut wissenlich innbehalten/ da es doch mit den rechten Confitenten heissen soll: (b) Poenitens antequam veniat ad confessionem debet dimittere peccatum, vel dimittere VELLE peccati, das ist/ Wer Beichten wil / der muß keine Lust noch Vorsatz zu sündigen mit bringen.

Zu deme/ frage ich sie/ Ob es ihnen leyd sey / daß sie unrecht Gut inne haben vnd besitzen? Sagen sie Nein / so ist die Bekändnis auffrichtig/ vnd die Verdammnis gewis. Sagen sie aber Ja/ so frag ich/ Warumb sie dann solch unrecht vnd sündlich Gut nicht wider von sich stellen?

Sie sagen hierauff was sie wollen/ so sind es eytel Lohme vnd kahle Entschuldigungen/ mit welchen das böse Gewissen nicht quitiret, oder befriediget wird. Darumb spricht S. Augustinus nicht vnbillich: Si res aliena, propter quam peccatum est, reddi possit, & non redditur, poenitentia non agitur, sed simulatur, (c)

(c) August.  
Epist. 54. ad  
Macedon. &  
habetur 14.  
q. 6. c. 3.

Das ist: Wann man das unrechte Gut wider geben kan/ vnd thut es nicht/ so ist die Busse eytel Heuchelen.

Zu deme werden gemeiniglich die/ so unrecht Gut samten vnd besitzen/ also verhärtet/ daß sie selten mit Zachæo zur erkändnis solcher Tods Sünde kommen/ sondern sie fahren in ihrem bösen thun fore/ vnd achten darbey weder Gottes noch seines Wortes / wie Amos am 3. v. 5. vnd 6. bezeuget/ da er spricht: Höret diß / die ihr die Armen unterdrücket / vnd die Elenden im Lande verderbet/ vnd spricht: Wenn wil denn der Newmond ein Ende haben/ daß wir Getreide verkauffen/ vnd der Sabbath (ein ende haben) daß wir Korn feil mügen haben / vnd den Epharingern / vnd den Säckel



Das III. Capitel.

Säckel steigern / Vnd die Wage fälschen / auff daß wir den Ar-  
men vmb Goldt / vnd die Dürfftigen vmb ein bahr Schuh vnter  
vns bringen / vnd Spreu für Korn verkauffen? Der H E R R  
hat geschworen wider die Hoffart Jacob / Was gilt es ob Ich sol-  
cher ihrer Werke ewig vergessen werde? Solt nicht vmb solcher  
willen das Land erbeben müssen / vnd alle Einwohner trawren?  
Ja es soll gang wie mit einem Wasser vberlauffen werden / vnd  
weggeführt vnd überschwemmet werden / wie mit dem Fluß in  
Egypren.

In diesen Worten sind zwey esley zu merken / Erst-  
lich / Das Gottlose Vnwesen / dierer / welche vnrechte Gut  
zusammen bringen. Zum andern / Ihre Straffe / welche  
ihnen GOTT anlegen wil.

Von ihrem bösen Vnwesen ist dieses das Erste /  
Daß sie vngern vnd mit Verdruß die Fest- vnd Son-  
tage janhalten? Wenn wil denn der Newmondt vnd  
Sabbath einmahl ein ende nehmen? Als sagten sie / Man  
muß viel solche Zeit vber am Gewerbe verseumen / vnd  
den Pfaffen zuhören / darvon man nichts denn Vnluß  
vnd Verdruß hat. Wolte GOTT / unsere vnrechte  
Gutsamler waren noch so From / als diese Gottlosen.  
Aber sie seyn weder Fest- noch Sontage / Ja sind  
eibfziger auff die heilige Zeit / als Werkstage / das zu er-  
barmen ist.

Vors Andere sind zu merken die zwey böse Mit-  
tel / dadurch sie grosses Gut an sich bringen / nemlich die  
geringerung des Gemasses / nach der Wage / Maß vnd  
Ellen / vnd dann die Steigerung der Münze. Jenes  
machtet / daß sie (zum Exempel) auß wenig Korn viel  
massen vnd verkauffen können. Dieses aber macht /  
daß sie auß viel Korn wenig massen vnd verkauffen können.



Das III. Capittel.

Das sie umb wenig Geld viel wahren bezahlen können/  
dadurch dann die Proportion, welche ist zwischen den  
rebus vnd precii rerum auffgehoben wird/ die doch  
juris gentium vnd der natürlichen Billigkeit ist.

Dieses ist eine eigentliche Contrafactur des heu-  
tigen Unwesens/ da Betrug an der Münze/ Gewicht-  
ze/ Maß vnd Ellen/ fast vberall in vollem Schwange  
gehet.

Vors dritte/ ist zu behalten in obgesetzten Wor-  
ten/ Weme solche Ringerung des Masses vnd Gewicht-  
tes/ wie auch die Steigerung der Münze/ vnd dessen/  
was mit Münze zahlet wird/ zum Schaden vnd Ver-  
derb gereiche/ nemlich den Armen vnd Elenden im  
Land.

Bei der Straffe/ welche Gott vber solche vnrecht-  
e Gneisamer einführen wil/ ist erstlich zu merken/ die  
Gewißheit/ das die Straffe vber sie nicht aussenbleiben  
sol. Denn der HERR hat geschworen wider Jacob.

Vors andere/ Wie lange die Straffe wehren sol  
nemlich Ewig/ Was gilt es wo ich solcher ihrer Werke  
WJS vergessen werde.

Vors dritte/ Was es für Straffen seyn werden/  
nemlich solche/ vor welche das ganze Land erzittern/ vnd  
jederman trawrig vnd betrübt seyn wird/ Dardurcher  
nichts anders/ als Krieg vnd Blutvergiessen/ Thew-  
zung/ vnd ganzer Landverherung verstanden wird.

Das vnd nichts bessers haben wir auch zugewar-  
ten/ weil wir eben in solchen schweren Sünden liegen/  
wie jene/ vnd vns fast noch ärger/ als sie/ darinnen vben.  
Wie nun jene durch die Chaldier von Gott an Land  
vnd



Das III. Capitel.

Vnd Leuten sind gestrafft worden/ also haben wir den  
Türcken von Gott zur Rache/ welcher vns je so nahe  
gefessen ist/ als jenen die Chaldeer waren. Gott befeh-  
le vns/ vnd wende die wolverdiente Straff gnädig abe.

Der fünffte Beweis/ Das vnrecht Gut vnd vere-  
gebung der Sünden sich zugleich nicht statten können/  
wird genommen von den Exempel derer/welche ihr Ge-  
wissen für Gott vnd für der Welt von vnrechtem Gut  
entschuldiget haben/ damie sie vnschuldige möchten erfun-  
den werden/ welches sie nicht gethan/ wenn sie mit gutem Ge-  
wissen solch Gut hetten behalten können. Dessen lesen wir  
ein Exempel 1. Sam. 12. Da sich Samuel für Gott/  
vnd den Kindern Israel/wegen vnrechtes Guts vnd  
Geschencks also entschuldiget: Siche hie bin ich/ antwor-  
te wider mich für dem HERRN vnd seinem Gesalb-  
ten/ Ob ich jemandes Ochsen oder Esel genommen haben? Ob  
ich j mand hab Gewalt oder Vnrecht gethan? Ob ich von je-  
mandes Hand ein Geschenk genommen habe/ vnd mir die Au-  
gen blenden lassen? So wil ichs euch wider geben. Sie spra-  
chen: Du hast vns kein Gewalt noch vnrecht gethan/ vnd von  
niemandes Hand etwas genommen.

Allhier spricht der Prophet ihme selbst das Ur-  
theil/was er zuthun schuldig were/wann er vnrecht Gut  
gesamlet/ oder Geschenk genommen hette/ nemlich/ er  
were pflichtig/ dasselbe wider zugeben. Denn weil Gut  
vnd Reichthumb mit vnrecht an sich bringen zum Dieb-  
stal gerechnet wird/ vnd ader Gott das gestohlene Gut  
wil restituiren haben/ Exod. 22. v. 4. So wil Er eben  
mit solchem Ernst auch vnrechtes Gut vnd betrübende  
Geschenke wider statten haben.



Wie nun ein Dieb/ so lange er den Diebstal bey sich behelt/ nicht kan Busse thun/ vnd selig werden/ 1. Cor 6. v. 10. Eben so wenig können auch diejenige vergebung der Sünden erlangen vnd selig werden/welche vnrechte Gut samlen vnd behalten. Denn in Substantia facti ist es eins/ Stehlen oder vnrecht Gut samlen: Aber die Circumstantiae facti sind ungleich. Das Stehlen ist öffentliche Schande/ vnd kan demnach desto weniger für der Welt entschuldiget werden. Aber vnrecht Gut samlen kan mit solchen Farben aufgestrichen werden/ daß es das ansehen gewinnet/ als ob es der redlichste Weg zum Reichthumb were. Aber G. D. wischet die Farbe ab/ so scheinet das vnrechte Gut in seines Diebesgestalt herfür/ vnd gibt sich bloß.

d) Extra. de Reg. Iuris Reg. 4. D. Peckius de Reg. Iur. Canon ad 4. (e) Muscul. Dufā. in loc. com. ad 5. p. 112. & 113. (f) Thom. 22. q. 62. art. 1. Astexan. li. 5. sum. Confess. art. 1. Aquilā. 4. sent. d. 15. q. 2. art. 1. Biel. 4. fet. d. 15. q. 2. art. 2. Concl. 1.

Ein ander löbliches Exempel der restitution haben wir auch an Zachæo. Denn als derselbe von Christo beruffen ward/ daß er ihm folgen solte/ so thut er zuvor das vnrechte Gut von sich/ weil er wohl verstanden/ daß er mit behaltung desselben/ Christi Jünger vñ nachfolger nicht seyn könne/ Luc. 19. Vnd ob wol die Restitutio in quadruplum nicht eben nötig gewesen/ so ist doch die Restitutio an ihr selber nötig gewesen/ weil die Abrettung des vnrechten Guts/ ein Stück der wahren Busse ist.

Endlich/ der letzte Beweis wird angesponnen auß der alten vnd bewehrten Regel des Geistlichen Rechts/ welche also lauet: (d) Peccatum non dimittitur, nisi (e) restituatur ablatum. Das ist: Die Sünde wird nicht vergeben/ so lange das vnrechte Gut behalten/ vnd nicht wider geben wird. Vnd die Theologen haben dieses axioma: (f) Restitutio malè ablati est de necessitate salutis,



Das III. Capittel.

salutis, quantum possibilis est, Das ist: Die wider-  
stattung ist nötig zur Seligkeit/ wann sie möglich ist.  
Dieses hat nicht die Meynung als wann die Restituti-  
on die Seligkeit verdiene/ sondern das wird damit an-  
gezeigt/ das ohne die restitution, der seligmachende  
Glaube/ bey einem Menschen/ der vnrecht Gut inne hat/  
nicht könne Raum vnd statt haben/ weil das vnrechte Gut  
die wahre Reue oder Busse zum seligmachenden Glauben ab-  
hindert/ durch welchen Gottes Gnade/ Vergebung der  
Sünden/ vnd die ewige Seligkeit allein erlanget vnd  
behalten wird.

Denn gleich (g) wie eine Wunden nicht recht hei-  
len kan/ so lange das Eisen in derselben bleibet/ vnd nicht  
herauß gezogen wird? Also kan auch der seligmachende  
Glaube/ die Diebes vnd Wucherwunden nicht zuheilen/  
vnd den Dieb vnd Wucherer selig machen/ so lang der  
Dieb den Diebstahl/ vnd der Wucherer den Wucher  
bey sich behalten/ vnd nicht wider geben/ wann es nur  
möglich ist.

Auß vorgesezten Gründen wird nun jederman/  
der recht vnterheilen kan/ zum vberfluß verstehen können/  
das man bey vnrechtem Gut/ so lang es behalten/ vnd  
nicht widerstattet wird/ keine Vergebung der Sünden  
erlangen/ noch selig werden könne.

Weil dann dem also vnd nicht anders/ so hat die  
Christliche Kirche das ihre auch darbey gethan/ vnd von  
diesen Leuten nachfolgende Verordnung gemacht.

Erstlich/ Sol man sie nicht zur Absolution vnd zum  
Tische des H E R R E N lassen/ (h) weil sie ohne wahre  
Reu vnd Leyd sind/ vnd demnach nicht wrrth das man  
ihnen/

g) Nyls. in  
Gem. præd.  
part. 3. Re-  
par. tract. 4.  
Conf. 10.  
punct. 1.

h) c. Quan-  
quam de V-  
sur. in 6.



ihnen/als geizigen Hunden/ die Göttlichen Werken für-  
werffe / oder das Heiligthumb solchen vnersäulichen  
Säwen geben solle. Denn soll ein vnrechter vnd gewis-  
senhaffter Christ keine leibliche Mahlzeit mit Geizigen  
Leuten halten/ wie S. Paulus 1. Cor. 5. verbeutet / da er  
spricht: So sich einer lest einen Bruder nennen / vnd ist doch  
ein Geiziger/mit demselben solt jr auch nicht essen: Wie viel  
weniger soll man mit ihnen Geistliche Gemeinschaft  
haben/in niessung des Leibes vnd Blutes Christi? Vnd  
ob je solche Leute sich zur Beicht vnd Abendmahl drin-  
gen würden / so sollen doch Seelsorger ihnen vorher sa-  
gen / daß sie in der Absolution keine vergebung der  
Sünden erlangen / noch das Abendmahl des H. Erren  
zum Leben / sondern zum Tode vnd Gericht empfahen  
werden/1. Cor. II. v. 29.

Zum Andern ist auch wider öffentliche Bucherey  
vnd ihres gleichen verordnet / Daß / wo sie vor ihrem  
Ende / oder auff ihren Befehl die Erben das vnrechte  
Gut nicht widerstatten / es geschehe in Gemein oder in  
Specie, so soll man sie mit Christlichen Ceremonien  
nicht begraben/ (i) noch auff den **G S T E S**  
Acker zu andern Gläubigen/(welche in wah-  
rer Busse von hinnen geschieden)  
hinben legen.

(i) glosf. su-  
per. Reg. Iu-  
ris. in 6.



Das



# Ob/ Vnd wie man vnrecht Gut widerstatten sol?

**W**eil dann die Innhabung des vnrechten Guts die Verdammnis bringet/ wie schon erwiesen/ so fraget sichs alsobald/ Wie die Sachen anzugreiffen/ damit solche Leute auch mögen Selig werden? Hierauff ist die Antwort/das kein ander Mittel vorhanden/ als das sie das vnrechte Gut von sich stellen/ vnd widergeben/ was sie vnrecht erworben haben.

Wenn sie solches mit Sach zu thun/ vnd lassen ihnen ihre vnzüemliche Gewerbschafft ( sie habe Nahmen wie sie wolle ) von Herzen leyd seyn ( darzu fürnemlich gehöret nimmer thun ) vnd bitten im wahren Glauben an Christum von Gott Gnade/ so erlangen sie Vergebung der Sünden/ vnd können ( ceteris tamen paribus ) Ewig selig werden. Damit man aber das restitution Wesen recht inne haben/ vnd darinn nicht verstoßen müge/ So sollen nachfolgende vier Fragen wol verstanden/ vnd in Acht genommen werden:

Als

1. Ob man allezeit widerstatten müsse?
2. Wer restituiren vnd wider geben sol?
3. Weme die Widerstattung geschehen sol?
4. Was man wieder statten müsse?

Auff die erste Frage ist die Antwort/ Das die Restitution des vnrechten Guts allzeit (a) nötig sey/wo sie möglich ist. Denn vnrechtes Gut ist vitium reale,

¶

quod

(2) Thom.  
22. q. 62. art.  
1. Paludan 4.  
Sent. d. 15. q.  
2. art. 1. Biel.  
d. 1. q. 2. art.  
2. Concl. 2.

Das





(b) glosf. de Regul. juris in 6.

(c) Palud. ubi supra. Aquilam. d. l. & q. Biel. d. l. art. 2. Concl. 2. Caf. 4. Alensis. p. 4. Sum. q. 86. memb. 2. art. 1. & 2.

mod. (2) ...

quod afficit rem male ablatam, & eam sequitur, quocunq; vadit: (b) Ist unrein / es habe es wer da wolle / gleich wie ein gestolener Reichschaler nicht recht Gut ist / es habe ihn ein Vawr oder Bürger / ein Obrigkeit oder Untertan in Händen / er bleibet unrechte Gut bey einem wie dem andern / bis so lang er in des rechten Herrens Handt widerumb kömmet / oder wer desselben stelle besizet. Darumb ist die Restitutio allezeit de rigore nödig / wiewohl dieselbe wegen der Leute / vnd wegen der Dinge / welche restituiret werden sollen / bisweilen außgezogen / auch wol gar abgestellet wird / Als zum Exempel / Wenn der / welchem das unrechte Gut gehöret / auß freyer willkühr / (c) vnd ungezwungen / (doch das solche willkühr nicht wider Recht vnd Billigkeit sey) dem Inhaber das unrechte Gut frey schencket vnd erlässt / vnd solches entweder darumb / damit derselbe bey Ehren vnd gutem Nahmen erhalten / oder sonst Ergernis möchte verhütet werden. Dabey aber zu merken / Wann der unrechte Besizer in solchem Falle nicht allerdings Will ist / Sondern kan sich von seinem rechten Eigenthumb zur Nothturfft behelffen / so ist er schuldig (doch mit vorgehender Bewilligung des Eigenthumb Herrens) das unrechte Gut zu milden Sachen zu verwenden. Wann aber seine ganze Nahrung auff dem unrechten Gut bestet / so mag er dasselbe behalten / doch mit dem ernstlichen Vorsatz vnd wahrer Zusage / das er / so viel immer möglich / von Zeit zu Zeit etwas davon zu Almosen geben wölle / sonderlich wo er an der Nahrung zu wachsen würde. Es wird aber der unrechte Gutsamter durch diese freywillige Erlassung der Restitution vor Gott vnd in seinem



seinem Gewissen noch nicht entschuldiget / sondern muß  
 über das / vnd zuörderst vmb vergebung seiner Hilpers-  
 griffe / dadurch er das vnrechte Gut erworben hat / in  
 gläubiger Demuth bitten / vnd hinfürs davon ablassen.  
 Ein ander Fall ist / (d) Wenn derjenige / welcher resti-  
 tuiren soll / vnd kan es nicht / auff begehren des Egen-  
 thumb Herrns / vor die widerstatung / am Leibe gestraffe  
 wird. Wann nun gleich hernach der vnrechte Gutsama-  
 ler Reich wird / so ist er doch die restitution zu thun nicht  
 schuldig. Es ist aber hierbey wiederum wol zu merken /  
 die restitution geschehe oder werde erlassen in foro ex-  
 teriore, so ist doch derjenige / der vnrechte Gut zu resti-  
 tuiren schuldig gewesen jederzeit verpflichtet in foro  
 conscientiae & interiore seine vnziemliche vnd sündli-  
 che Mittel / in wahrer Reue durch den Glauben G. D. G.  
 abzubitten / vnd hinfürs dergleichen nicht mehr zu thun.  
 Neben dem ist auch noch dieses allhier zu behalten / Daß  
 nicht allwege die wirkliche Restitution vorhergehen vñ  
 geschehen muß / ehe dann die vergebung der Sünden  
 vnd Gnade G. D. G. erlangt wird / sondern wann bey  
 dem / so vnrechte Gut hat / ein beständiger Vorsatz ist /  
 ehest / als ihme möglich / die restitution zu leisten / so ist er  
 in hoc passu (ceteris tamen paribus,) der vergebung  
 der Sünden bey G. D. G. / vnd der Absolution bey dem  
 H. Ministerio schuldig.

Die andere Frag ist / Wer restituiren vnd wider-  
 staten solle? Hierauff ist die Antwort / daß ein jeglicher  
 so viel zu widerstaten schuldig sey / als er einem andern  
 ohne Ursach vnd Vorschlich an dem seinen hat Scha-  
 de zugesüget / er ihne die Restitution vor sich / oder durch

E u einen

d) Astexan.  
 ubi supra.



(e) Cister. 4.  
Sent. d. 15.  
usq; 23. q. 3.  
art. 3.

(f) gloss. seq.  
de Reg. Juris  
ad 4. in 6.

(g) Thom. 4.  
Sent. d. 15. q.  
5. Richard. d.  
l. 44. Tatarer  
d. 1 q. 3. Alen-  
sis part. 4. q.  
86. memb. 3.  
art. 4.

(h) proluxe  
Biel. 4. Sent.  
d. 15. q. 5. per  
tot. Nyse. de  
supra punct.  
2. l.

einen andern / doch ist allezeit das Beding darbey / wofern ihme die restitution möglich ist. Dann wo dieselbe nicht möglich ist / heisset es : (e) Justitia non obligat ad aequale, sed ad possibile. So ist auch der die Restitution schuldig / welcher eines andern Gut entfrembdet / oder gleich von dem entfrembdeten Gut zu seinem Nutzen nichts eingenommen hat. (f) Als zum Exempel / Wer einem andern auß lauter Frevel oder Haß / Hauß vnd Hoff in Brandt setzt / der ist die restitution schuldig. Es zehlen die Summisten vnd Scholastici neuerley Leute / welche sich der restitution auch theilhaftig machen / vnd werden in diesem disticho begriffen :

(g) Jussio, Consilium, consensus, palpo, recursus :  
Participans, mutus, non obstans, nõ manifestans :

Aber hiervon insonderheit zu handeln ist meines Vorhabens nicht / Sondern ich rede allein von denen / welche die Recht schuldige sind / das ist : Welche durch unziemliche vnd verbotene Mittel anderer Leute Guth vnd Nahrung an sich bringen / vñ damit sich bereichern. Diese Leute / sie sind gleich in Positivo, Comparativo oder Superlativo gradu, müssen die restitution leisten / es geschehe directo oder indirecto, heimlich oder öffentlich / (h) vnd ob sie gleich ungern dran wollen / auch der meiste theil die restitution vnterlesset / theils auß Furcht der Schande / Straffe vnd Vnehr / theils aber auß vermeidung Armuths / vñd anderer besorglichen Einträge / So ist doch der andere Schade / den sie für Gut vnd Gewissen leiden müssen / viel härter vnd untrüglicher / als welcher zeitliche vnd ewige Schmach / Schande / Vntergang vnd Verderben ist. Darumb sol-

ten



Das III. Capitel.

den sie sich für der restitution solcher Ursachen wegen nicht scheuen / sondern ihnen lassen gesaget seyn / was Syrach. am 14. v. 15. lehret. Man kan sich so scheuen / daß man Sünde dran thut / Vnd kan sich auch also scheuen / daß man Gnade vnd Ehre dar on hat. Vnd wie ein Dieb / dem nachgejaget wird / (i) das gestohlene lieber von sich weg wirffet / daß er desto geschwinder lauffen / vnd das Leben erretten müge / Also sollen die vnrechte Guts besitzer auch thun. G. Die jaget ihnen nach / vnd wil sie umbbringen / Damit sie nun Ihme entlauffen mügen / so sollen sie das vnrechte Guth von sich werffen / so wird ihr Gewissen leichter / vnd G. Die erhaschet sie nicht im Zorn / sondern in Gnaden / Solches sollen Lehrer vnd Prediger öffentlich vnd heimlich erinnern / damit sie den gewissen Verderb der Seeligkeit solchen Leuten desto deutlicher vnter Augen stellen / vnd ins Herze reden möchten. Zu deme / wann die gerade vnd öffentliche Restitutio einem oder dem andern je an seinem Ampt vnd Ehren wolte abträglich seyn vor der Welt / oder sonst dadurch die gemeine Wohlfart gehindert würde / so kan dieselbe wohl indirecto, oder sonst vnvermerckter weise geschehen / damit die Person bey Ehren / vnd doch auch zugleich das gute Gewissen behalten werden müge. Von Obrigkeit aber vnd ihrem Ampt / was sie hierin mit Christlicher discretion zu thun schuldig seyn / wil ich nichts sagen / sondern solches derselben heimstellen / wie sie es verantworten wil / Sonderlich / wann sie hierzu ihr Ampt sparet / oder dasselbe zu befördern solcher Landesverderbung / wol gar dar-  
leibet.

(i) Bromy-  
ard. in sum.  
Prad. in ver-  
bo: Restitu-  
tio, art. 1.

E iij

Die



Die dritte Frag ist/ Wenn die restitution geschehen solt/ Hierauff ist die Antwort/ Das unrechte Gut ist entweder im gemeinen Handel und War d. i. hie/ d. i. erworben worden/ das man die Person nicht gewiß/ und engelt erzehlen kan/ von welchem das unrechte Gut gesamlet worden ist/ oder aber man kan die Personen namhaftig machen/ welchen das unrechte Gut eigenthumblich zu gehöret. In jenem casu geschichet die restitution billich dem Armuth (t) und wird das unrechte Gut ad pias causas verwendet. Denn weil durch der Wucherer vnbilliche Mittel das Armuth am meisten den Schaden empfindet/ (k) so geschichet auch billich demselben die restitution. Wann aber die engelt und gewisse Personen bekant sind/ so ist ferner zu wissen/ das dieselben entweder gescholtene Lebens und Wandels sind/ als die Duppeler/ Spieler/ Rippeter und dergleichen Gesinde sein/ welches sich dieser vnerbarer Gewinste gebrauchet. Solchen sol die restitution nicht geleistet werden/ sondern gleichfalls entweder dem Fisko heimgestellt/ oder ad pias causas angewendet werden. Sind es aber ungescholtene Leute/ und eines guten erbaren Wandels/ so ist abermal zu mercken/ das solches entweder arme oder reiche Leute sind. So es Reiche sind/ die der entfrembden Güter sehr nicht bedürftig/ verdienen dieselbe ein Gottes Lohn/ wann sie das unrechte Gut zu milden Sachen verwenden. Sind es aber arme Leute/ welche des entfrembden Guts bedürftig/ so sol in allewege denselben die restitution geschehen/ und nicht dem gemeinen Armuth zugesüget werden. Dann facere Eleemosynam de alieno, species furti est. (l) Wer von armer Leute Gut milde ist/ der ist einem Diebe nicht ungleich. Die

(t) Thom.  
4. Sent. d. 15.  
q. 5. ad 1. Mayron.  
d. 1. q. 4.  
(k) Amos 8.  
v. 6.

(l) glosf. super Reg. Iuris in 6.



Das IV. Capitel.

Die letzte Frage ist/ Was man restituiren solt  
Hierauff ist die Anewort/ Erslich/ Das man nicht alles/  
was einem andern/ widerzugeben schuldig ist. Als da  
sind vor eins/ leichte vnd geringe Sachen/ daran dem  
Nechsten nichts ab noch zu gehen/ auch nicht geachtet  
noch gefordert/ wie auch auß Bosheit vnd Schadhaff-  
tigkeit nicht ennewendet werden. (m) Darnach darff man  
auch von vngesehr (t) gefundene Sachen nicht wider zu  
rück geben/wann derselben Eigenthumbsherr nicht kan  
erforschet werden/ sondern das jenige ist man zu restitui-  
ren schuldig/ dadurch dem Nechsten vorsehlich ein em-  
pfindlicher Schade entstehet vnd zugefüget wird. Es ge-  
schicht aber die widerstat. ii) entweder (n) Actualiter, vñ  
solches auß zweyerley weise/ als erslich itendicè, Was  
eben an deme/ was entsembdet worden ist/ die wider-  
stattung geschicht/ es sey idem numero oder specie.  
Vors andere/ wann das jenige/ was vnbillich ennewen-  
det worden ist/ deme gleich gewürdiget wird/ darzu auch  
gehören die fructus percepti & intercepti, (o) Das ist/  
die Nutzungen/ welche das frembde Gut von sich selbst/  
(als res in se fructuosa ohne des Inhabers Fleiß vnd  
Geschicklichkeit gesagt hette.

Ferner geschicht die restitution auch virtualiter,  
Wann man im Fall der Vnmöglichkeit oder doch Un-  
geleghenheit/ so erweislich/ nicht also bald vnd vor der  
Verlöbning mit G. D. vnd der Christlichen Kirche die  
restitution thun kan.

Es sind aber viererley Güter/ welche/ so sie vnbil-  
licher weis en frembdet werden/ widerumb sollen resti-  
tuiret vnd gut gemacht werden.

Erslich

(m) Biel. 4.  
sent. d. 15. q.  
3. art. 1. n<sup>o</sup>.  
tab. 5. Tata-  
re. ubi supra.  
Navarr<sup>o</sup> ubi  
supra. num.  
170. & seqq.  
(t) 14. q. 5. c.  
liquid inve-  
nisti & c. mul-  
ti.  
n) ubi supra.  
o) l. certum.  
C. de reivin-  
dicat. Aquil.  
d. supra l. q.  
2. art 2 Rich-  
d. l. q. 6.



Das IV. Capittel.

(p) Tataret.  
d.l.q.3. Aste-  
xan. lib. 5.  
Summ. li. 29.  
art. 2.

Erstlich sind bona gratia, geistliche Gnaden Gü-  
ter/ als gesunde Lehre/ heiliges Leben/ vnd dergleichen.  
(p) Wer nun einen (er sey Jung oder Alt) vmb seinen  
gesunden Glauben bringet/ durch falsche Lehre vnd Kä-  
heren/ Oder ärgert einen frommen Christen in seinem  
gottseligen Leben vnd Wandel/ der ist schuldig/ die  
reine vnd vnverfälschte Lehre zu widerstehen/ welche er  
seinem entwendet hat/ wie auch das gegebene Ergerniß  
abzubitten/ vnd daran zu sehn/ daß der Beschädigte an  
Lehr vnd Leben möchte wider zu rechte kommen. Im  
widrigen aber/ vnd wo solches verbleibet/ wird derjeni-  
ge welcher solche Geistliche Güter einem andern gerau-  
bet/ ewig Verdampft. Dieses nennen die Summisten  
dispositivam restitutionem, weil der Verführte oder  
geärgerte anders nicht/ als mit Vermahnung/ bitten  
vnd gründlichem Unterrichte kan zu dem seinigen ge-  
langen.

(q) Biel. d.  
supra. l. q. 15.  
per tot. Ta-  
taret. d. l. q.  
4. Rich. ubi  
supra.

Dors andere sind bona natura, oder natürliche  
Güter/ als Leib vnd Leben/ Gesundheit vnd dergleichen.  
Wer nun einen vmb diese Güter vnbillicher vnd verbo-  
tener Weise bringet/ der ist die restitution schuldig/ (q)  
so lieb ihme Götter vnd sein gut Gewissen ist. Es ge-  
schieht aber hierin die restitution Erstlich/ juxta legem  
Talionis, da gleiches mit gleichem erstattet wird. Denn  
wer seinem Nächsten das Leben nimmet/ welches ulti-  
mum damnam, quod inferri potest, genennet wird/  
der sol mit seinem Leben widerumb bezahlen/ Levit. 24.  
v. 21. Num. 25. v. 7. Hat er aber seinen Nächsten par-  
tialiter verlohret an seinem gesunden Leibe/ so hat Gott  
seinem Volcke gleichfals poenam Talionis zu halten be-  
fohlen/



Das IV. Capittel.

fohlen/ Auge vmb Auge/ Zahn vmb Zahn/ Hand vmb Hand/  
Fuß vmb Fuß/ Brand vmb Brand/ Wunde vmb Wunde/  
Beule vmb Beule/ Exod. 21. v. 24. Darnach geschicht  
die Restitution an den natürlichen Gütern/ auch durch  
Gerichtliche Würdigung des Schadens/ daß der jeni-  
ge/ so den andern am Leibe verleset/ so viel erstatet/ als  
ihme das verlesete Glied schaden mag.

Vors dritte/ sind bona famæ & officii, (r) Ampts  
vnd Namen Güter/ als ein gut Gerichte/ ehrlicher Ley-  
mund/ wie auch ein anbefohlenen Ampt. Wer nun ei-  
nem seinen guten Namen durch böse Nachreden/ vnd er-  
dichte Lügen abschneidet/ der ist schuldig/ demselben sei-  
nen ehrlichen Namen/ vnd guten Leymund wider gut zu  
machen/ wann es auch gleich mit des diffamanten  
Schmach/ Schande vnd Bnehr geschehen sol. Also/  
wer einem in sein Ampt greiffet/ vnd ist ihme nicht be-  
fohlen/ der ist solchen Ampts Diebstahl zu restituiren  
schuldig/ daß er solchen Eingriff an ihme erkenne/ da-  
von abstehe/ vnd das Böse/ so doraus entstanden/ wi-  
der Gut mache vnd entschuldige/ auch den jenigen in al-  
len Stücken seines Ampts wider einsetze/ darinn er ihme  
Eintrag gethan.

Endlich vnd vors vierde sind bona fortunæ, oder  
Glücks Güter/ (davon man allhier eigentlich redet) als  
Gelt/ Gut/ Hauß/ Hoff vnd dergleichen/ mit welchen  
Handel vnd Wandel/ zu erhaltung menschlicher Gesell-  
schafft/ getrieben wird. Diese Güter sind zweyerley/  
Als Kirchen Güter/ vnd weltliche Güter.

Die Kirchen Güter sind darzu gestiftet/ daß Kir-  
chen vnd Schulen/ wie auch das Armuth/ damit sollen

§

vnter

(r) Scot. 4.  
Sent. d. 17. q.  
4 art. 1. aste-  
xan. d. supra  
1. Palud. d. 1.  
art. 2. Concl.  
3. & 4. May-  
ron d. 1. q. 2.  
art. 3.



(s) Aftexan.  
l. 1. sum. tit.  
34. art. 3. Ri-  
chard. d. su-  
pra. l. 94.

Unterhalten werden. Wer demnach von solchen Gütern durch vnbilliche Mittel etwas entfrembdet / der ist solches zu restituiren schuldig / so lieb ihme **Gott** vnd seine Seeligkeit ist. (s) Darumb als Ananias das jenige / was er einmahl zur erhaltung der Kirchen / vnd Armen zugeben zugesaget / vnd doch auß **Geiz** theils widerumb davon entziehen wolte / wurde er vnd sein Weib / plötzlich von der Hand **Gottes** darnieder geschlagen / Act. 7. Aber dessen ungeacht / gehet man noch immer mit den Kirchen Gütern vmb / wie der Gesang lautet :

Die Schätze der Kirchen sind ihr Biff /  
Sie sind von ihnen nicht Gestiff /  
Noch nehmen sie das Kirchen Gut /  
Siehe was der leidige **Geiz** nicht thut ?

Gleich wie aber **Gott** den Achan, weil er dasjenige entfrembete / welches **Gott** zum Kirchen Gut bestimmet hatte / nicht allein vor seine Person schrecklich straffen / sondern auch sein ganz Geschlecht hat auffreiben lassen / Jos. 7. Also haben warlich besseren Lohn / so zeitlich als ewig / nicht zugewarten / diejenige / welche mit den Kirchen Gütern ärger vmbgehen / als Achan gethan / in dem sie dieselbe ohne schew / durch freventliche Gewalt / **Gott** wider rauben / vnd dadurch Kirchen / Schulen / vnd das Armuth plündern.

Die Weltlichen Güter sind zweyerley / als Oberkeilliche vnd Bürgerliche. Oberkeilliche Güter sind / welche derselben / wegen ihres Ampts vnd Standes gehören / vnd von den Unterthanen gegeben werden / als da sind Schoß / Schagung / Zinse / Steuern / vnd dergleichen. Wann nun Unterthanen solche vnd andere

gehörig



Das IV. Capitel.

Gehörige Güter ihrer Obrigkeit unbilllich verweigern/  
so thun sie wider ihr gut Gewissen / vnd müssen solche  
verweigerte Güter billich restituiren, Rom. 13. verl. 5. 6.  
& 7. So sendt nun auß Noth vnterthan / nicht allein vmb der  
Straffe willen / sondern auch vmb des Gewissens willen. Der-  
halben müßet ihr auch Schoß geben. So gebet nun jederman  
was ihr schuldig sendt / Schoß dem der Schoß gebühret / Zoll  
dem der Zoll gebühret / Furcht dem die Furcht gebühret / . Eyre  
dem die Ehre gebühret. Bürgerliche Güter aber sind die/  
welche die Vnterthanen vnter ihrer Obrigkeit besitzen  
vnd brauchen / es geschehe dasselbe im gemeinen Handel  
vnd Wandel / oder sonst / daß ein jeglicher dieselbe vor  
sich / vnd zu seiner Haushaltung anwendet / Er sey Adel  
oder Vnadel / Bawr oder Bürger.

Wann nun Obrigkeit vnd die Gewalthabere/  
(t) die Bürgerlichen Güter durch unbillliche Mittel / es  
geschehe durch Gewalt / oder vnter dem schein des Rech-  
ten / an sich bringen / so wird vnd ist solches bey ihnen vn-  
recht Gut / daß sie ohne wegstoßung des guten Gewis-  
sens / vnd verliering des seligmachenden Glaubens / bey  
sich nicht behalten können / Sondern wollen sie verge-  
bung der Sünden erlangen / vnd Selig werden / so müs-  
sen sie dasselbige gebührlicher weise von sich stellen / vnd  
zu rechte wenden.

Eben dieses sind auch zu thun schuldig die Vnter-  
thanen / (u) wenn sie vntereinander sich selbst im Han-  
del vnd Wandel verfortheilen / der gestalt / daß einer  
des andern Güter an sich bringet : In massen der Pro-  
phet Habacuc 2. v. 15. von ihnen spricht : Sie ziehens

S 11 alles

(t) Biel. d. su-  
pra. l. q. 5. per  
tot.

(u) Biel. d. l.  
q 10. per tot.



Das IV. Capitel.

alles mit dem Hahnen / vnd fahens mit ihrem Netze / vnd samm-  
lens mit ihrem Garn. Aber wann sie solch vbel erworbenes  
Gut behalten / so soll es ihnen zum Stricke vnd Anstoß  
der Verdammniß gereichen / wie er abermal am 2. v. 7.  
spricht: Wehe dem/der sein Gut mehret mit frembden Gutes/  
wie lang wirds wehren? Vnd ladet nur viel Schlams auff sich/  
D wie plözlich werden auffwachen die dich Beißen / vnd erwa-  
chen/die dich weg stoffen/vnd du must ihnen zu theil werden.

Das fünffte Capitel.

Aufredung etlicher Einreden/welche  
wider die Restitution des vnrechten  
Guts vorbracht werden.

**E**S können aber wider die restitution oder wider-  
stattung des vnrechten Guts/ etliche Gegenrede  
vnd Einwürffe vorbracht werden/ auff welche ich  
kürzlich antworten wil: Erstlich wird auff die Bahn  
bracht/die Befehring S. Matthæi, welcher auch auß ei-  
nem Zollschreiber zu Christo befehret/vnd zum Apostel  
ist beruffen worden / vnd hat doch nicht wie Zachæus,  
das vnrechte Gut / welches er (sonder zweiffel) bey der  
Zollschreiberey erworben hat / niemands widergeben/  
noch vnter das Armuth geheilet.

Aber hierauff ist die Antwort. 1. Ob gleich S.  
Matthæus von ihme selber nicht schreibt/das er das vn-  
rechte Gut von sich gehan habe / so folget doch darauff  
gav



Das IV. Capittel.

gar nicht / daß er es nach seiner Befehring behalten ha-  
be / sondern es ist allerdings gläublich / daß er dasselbige  
also von sich gestellet habe / wie Gottes Ordnung er-  
fordert hat. Denn weil der Befehl Gottes gemein ist /  
vnd alle Jüden verbunden hat / daß sie vnrecht Gut /  
(es sey gestohlen oder sonst Ubel erworben) wider zurück  
geben sollen / so ist solches S. Matthæus auch zu thun  
pflichtig gewesen. Vnd ob gleich die vierfache Restitu-  
tion des vnrechten Guts in re pecuniaria, vnd Wu-  
chersachen nicht verpönet ist / so bleibet doch das morale  
vnd das genus, daß man vnrecht Gut / so viel dessen ent-  
wendet worden / in foro conscientia widerstatten müs-  
se. (x) So ist auch dieses sehr gläublich / daß Zachæus an  
dem Exempel S. Matthæi wird geübet vnd verstanden  
haben / daß / wenn man Christo folgen wolle / das vnrech-  
te Gut müsse verlassen / vnd wider zurück gegeben wer-  
den / inmassen solches Zachæus willig vnd gern gethan  
hat / Zu geschweigen / daß S. Matthæus, gleich den an-  
dern Aposteln / das seine verlassen hat / damit er Christo  
ungehindert hin vnd her folgen / vnd nachmals in die  
weite Welt aufziehen / vnd das Evangelium predigen  
müge / Hat er nun das seine verlassen / wie viel mehr wird  
er das nicht seine / von sich gestellet haben.

Zum andern wird angeführet der Spruch S. Pauli  
Eph. 4. v. 28. Wer gestohlen hat / der stehle nicht mehr / sondern  
arbeite mit den Händen etwas guts / auff daß er habe zu geben  
dem Dü.ßigen. Allhier wird keine Widerstattung vom  
befehreten Diebe gefordert / sondern allein / daß er hin-  
für vnter Christo sich ehrlicher Handthierung beflis-

§ iij

§ iij

(x) Tatarer.  
d. sup. a. l. q.  
2. p. m. 288.  
fac. b.



Das V. Capittel.

figen solle. Antwort/ S. Paulus redet von einem solchen bekehrtem Diebe/ dem das vnrechte Gut widerzugeben vnmüglich ist/ in massen solches darauß erscheinet/ daß er ihn/ als einen Handwerker/ oder Tagelöhner/ mit den Händen arbeiten heisset.

Zu deme fordert er von ihme die restitution oder widerstattung des vnrechten Guts/ das Werthan ist/ in dem er spricht: Er solle von seiner ehrlichen Handarbeit dem Dürfftigen geben. Dieses ist nicht anders/ als einem die restitution in genere, oder eine gemeine Erstattung auferlegen.

Vors dritte sehen etliche der Restitution entgegen/ die gnädige Verheissung Gottes/ daß es allein auff bitten vnd begehren/ armen Sündern ihre Schuld erlesset/ wie Math. am 18. zu sehen/ da er dem Knechte ohne alle restitution, die Schuld erlesset. Antwort/ Gott wil zwar alle Sünde/ so in wahrer Busse bedauert werden/ verzeihen. Aber wie droben cap. 3. erwiesen/ so ist keine wahre Reue vnd Busse bey denen/ so vnrecht Gut wissenlich vnd vorsätzlich bey sich behalten. Denn vbel erworbenes Gut wissenlich inne haben/ vnd doch auch Reue vnd Leyd darüber haben wollen/ ist eben so vnmüglich/ als fort vnd fort Ehebruch treiben/ vnd doch herrliche Reue vnd Leyd darüber im wahren Glauben haben wollen. Darumb ist der mangel nicht an der Göttlichen Verzeihung/ sondern an der vnrechten Besitzer indisposition oder Vnbussfertigkeit/ dadurch sie den seligmachenden Glauben in ihnen verhindern.

Zum



Zum vierdten schliessen alle die also: Wenn Gott  
 Keinem die Sünde vergeben wolte/er hette dann das vn-  
 rechte Gut restituiret, so müße folgen/ daß ein Armer/  
 der das frembde Gut verthan hette/ vnd demnach nicht  
 wider restituiren könte/ weder am gleichen/ noch am  
 werth/ keine Vergebung der Sünden erlangen könte/  
 welches nichts anders were/ als Verzweiflung bey sol-  
 chen Leuten anrichten. Hierauff gehört eben die Ant-  
 wort/ welche auff die andere Einrede ist gegeben wor-  
 den. Denn wenn ein solcher armer Mann/ der vnrecht  
 Gut gehabt/ vnd verthan hat/ gar nichts darüber ver-  
 dienen kan/ als nur/ das er sich vnd die seinen nützlich  
 vnd spärlich nehren kan/ so gereicht ihm solche Vnmög-  
 lichkeit/ zu einer entschuldigung/ so wol für Gott/ (doch  
 so fern/ daß er die vngerechte Gewerbschafft/ die er ge-  
 trieben/ als ein fündliches Mittel/ Gott in wahrer Reue  
 vnd Glauben abbitte) als auch für der Christlichen Kir-  
 chen/ doch die Abbitte des Ergerniß vorbehalten. Vnd  
 ist also der actus interior restituendi, oder der genetzte  
 Wille zur widerstattung/ an stat des actus exterioris,  
 oder der That.

Eben diese beschaffenheit hat es auch mit den Besa-  
 kern / welche auß tringender Hungers Noth / etwas  
 von anderer Leute Speise entfrembden. Dann solches  
 ist eigentlich zureden/ kein vnrechtes Gut/ welches wi-  
 der müße restituiret werden. Denn wir sind die Hunge-  
 rigen zuspessen schuldig/ Esa. 58. Matth. 25. Wann  
 wir nun solches auß antrieb des Geistes vnterlassen/ so  
 müssen sie ihr Stücklein Brod selber nehmen/ welches  
 ihnen GOTT bey vns hinterleger hat. Oavare, spricht  
 S. Am-



(†) Cap. si-  
cut. 1. dist.  
47.

S. Ambrosius, (†) esurientium panis est, quem tu detines, nudorum indumentum est, quod tu recludis, miserorum redemptio est, pecunia, quam tu in terrâ defodis, Das ist: Nöte du Geizhals/ das Brod/ welches du einschleusst/ ist der Hungerigen Speise/ Die Kleider/ so du im Kasten verderben lessest/ sind der Nackenden Kleidung/ das Geld/ das du vergräbest/ ist der Gefangenen Rantzion. Dannenhero werden die jenige/ welche dem Armuth helfen können/ vnd sollen/ vnd es nicht thun/ interpretativi fures, oder Diebsgünstige Leute genennet. Zu deme welcher im unvermeidlichen Nothfall das siebende Gebot dem fünfften. Denn ehe sich einer selbst den Hunger sterben sollte/ ehe sol er einem andern etwas nehmen/ vnd damit sein Leben fristen. Ja das noch mehr ist/ König David hat in solcher Hungers Noth das fünffte Gebot dem dritten Gebot vorgezogen/ in dem es die Schaw Brod vom Tisch des HERREN genommen/ vnd gessen/ welche sonst zum Gottesdienst gehören/ vnd allein den Priestern zu essen befohlen waren/ 1. Sam. am 21. Wie welchem Exempel Christus seine Jünger in gleichem Fall vertheidiget/ Matth. 12. vnd Luc. am 6. Doch gehet solches allein in Leibes Nothen an/ so ferne dadurch die Tugenden des Gemüths nicht auffgehoben/ noch verderbet werden. Dann wann ein Eheweib Hungers Noth wegen Ehebruch begieng/ so wehre sie damit nicht entschuldiget/ dann sie solte viel lieber Hungers sterben/ als die eheliche Keuschheit brechen.

Zum



Das V. Capitel.

Zum fünfften wird vorbracht der Spruch Christi  
Luc. am 16. Machtet euch Freunde von dem ungerechten  
Mammon. In diesen Worten fordert der Herr keine  
Restitution des ungerechten Mammons/ sondern be-  
fehlet allein/ daß man mit demselben nicht sol karg oder  
genaw seyn/ sondern Milde vnd Freygäbig. Antwort/  
Der ungerechte Haushalter betrog seinen Herrn heim-  
lich/ daß man seines Diebstahls nicht inne wurde/ vnd  
dennoch auch die restitution von ihm nicht fordern  
konne. Weil aber nichts desto weniger der ungerechte  
Haushalter freind Gut entwenderhalte/ so wird an stat  
der öffentlichen restitution von ihm erfordert/ daß er  
Freunde davon machen solle/ welches ein Art der unvers-  
mercken vnd gemeinen restitution ist.

Endlich vnd vns sechste wird auch vorgewendet/  
daß weltliche Obrigkeit macht habe/ etliche Mittel/ das  
durch unrecht Gut erworben wird/ zu legitimiren oder  
redlich zumachen/ Als zum Exempel/ daß die heutigen  
Kipperer/ Münzer vnd Aufwechsler nicht dürfen re-  
stituiren, oder dem Armuth geben/ was sie durch solche  
böse Gewerbschafften erschnappet haben.

Antwort/ Es ist allhier nicht die Frage/ Ob diese  
Leute/ vor weltlichem Gerichte können Absolution er-  
langen/ ohne restitution oder widerstattung. Denn  
solches leffet man die Obrigkeit veranworten/ welche/  
wann sie solchen Leuten in foro politico dergleichen  
delicta ohne restitution condoniren, si solt schuldig ma-  
chen für dem Gerichte Gottes Rechen schafft hierüber  
zugeben/ warumb sie solches gethan haben/ vnd dem  
augenscheinlichen Verderb/ welcher durch sie angerich-  
tet wird/



let wird/ Amptwegen nicht gesteuert/ Sondern man  
 fraget alhier/ Ob diese Mittel für G. D. zur Nahrung/  
 redlich vnd auffrichtig sind/ also/ daß ihre Nahrung vnd  
 Reichthumb G. D. des Segen/ vnd nicht viel mehr ein  
 fressender Fluch vnd Bosenen köndte genennet werden?  
 Darzu Nein geantwortet wird/ wie das andere Capitel

(H) Biel. d. fa.  
 pel. q. 9. art.  
 2. Concl. 1.

beweiset. Darnach so ist die Obrigkeit nicht absolut (T)  
 Herr über die Münze/ daß sie mit derselben ihres gefals-  
 lens gebahren möge/ Sondern sie ist nur eine Erhaltes-  
 rin/ Warterin vnd Forpflanterin des redlichen Münz-  
 wesens/ als eines vornehmen Justitzwerkes/ dadurch  
 der gemeine Ruh vnd Wohlstandt des Vaterlandes ge-  
 bayert wird. Es gehören aber zu einer richtigen vnd vna-

(T) Biel. d. fu.  
 pra. q. 9. art.  
 1. notab. 3.

verfälschten Münze/ diese drey Stücke/ (T) Als erstlich/  
 bewehrtes Korn. Zum andern/ wichtiges Schrot/ vnd  
 dann endlichen richtige Valuation, oder Münzwürdi-  
 gung/ Wo diese drey nicht beyeinander sind/ da ist das  
 Münzwesen injust vnd verfälschet/ vnd zwar vmb so  
 viel desto ärger/ wenn alle drey wesentliche Münzstück  
 zugleich falliren. Wie es nun heutiges Tages vmb  
 Korn vnd Schrot bewandt sey/ das bezeugen die Pro-  
 ben vnd das Gewichte. Aber die Valuation ist fast bey  
 Obrigkeit vnvoranantwortlich/ Dann ob wohl nicht ge-  
 leugnet wird/ daß die gleichheit zwischen den rebus oder  
 Gütern vnd precii rerum, oder dem Gelde zu machen  
 bey der Obrigkeit vornemlich steht/ (T) so ist doch die  
 Valuation nicht ihr willkührliches Werk/ sondern Da-  
 brigkeit ist pflichtschuldig/ die proportion zwischen den  
 Gütern vnd Gelde nach gelegenheit der Zeit vnd Orthe  
 also anzustellen/ daß die natürliche Billigkeit zugleich

(T) Gregor.  
 Tholos. lib.  
 36. Syntag.  
 num. 26.

Darbey



Das V. Capitel.

Darbey erhalten/und des gemeinen Nutzes/ und nicht ei-  
genes Heibes wohlfart gesucht werde. Es rechnet vor-  
lich G. D. der Herr / das Seckel oder Münzsteigern  
vnter die Ursachen / darumb Er das Land verderben/  
und mit Krieg und Blutvergiessen anfüllen wolle / A-  
mos 8. v. 8.

Darnach ist das vnnütze und geizige Münzstei-  
gern jederzeit höchlich an grossen Herrn gescholten wor-  
den. Von K. Phoca wird gelesen / (†) Das er allein die  
jenige Münzsorten/auff welchen seyn Bildnis und Ge-  
präge gestanden / habe höher valviren und gelten lassen/  
als die andern/welche doch in gleichem Korn vñ Schrot  
gewesen/dadurch hat er den Gemeinen Nutzen höchlich  
lädirt, und das bonum publicum (welches er als eine  
Obigkeit hette besördern sollen) mercklich geschwecht/  
sich aber durch solches betriegliches Mittel sehr berei-  
chert. Dargegen (†) hat Hippias der Athenienser Re-  
gent/zwar wegen der Uberschrifft und Bildnis an der  
Münze keinen Betrug begangen/Aber dafür das Korn  
und Schrot geringert / und doch im alten Valor vñ  
Werth gelten lassen/ und solches ohne erhebliche Ursa-  
chen: Welches ihme als einem Heyden/zu seiner meh-  
tern Verdammnis gerechnet worden ist.

Nun lasse ich einen jeglichen bey seinem Gewissen  
richten / Ob das heutige Münzsteigern nicht viel är-  
ger und schrecklicher bey vns Christen sey / als bey den  
Jüden? Es ist nicht zu zweiffeln / der Münz Seckel  
bey den Jüden habe sich nie gänzlich vberstiegen / daß  
er zweymal mehr gegolten als er gepräget. Aber an sea  
so haben sich die Münzsorten nicht nur 1. 2. 3. oder 4.

G ij

mahl

(†) Gregor.  
Thol. d. 1. 36.  
Syntagm. c.  
2. num. 6.

(†) Tholol.  
d. 1. num. 26.



Das V. Capitel.

mal überfliegen/sondern manche von sehen bis zu zwanzigmal/wie der tägliche Handel und Wandel aufwende. Ob nun Gott hierzu stillschweigen oder lachen werde / das werden wir fünffig erfahren müssen / wo fern dem Anwesen bey Zeit nicht abgeholfen wird.

(†) Biel. d. 1.  
& q. art. 2.  
Concl. 2.

Zwar die unvermeidliche (†) Noth entschuldiget Obrigkeit/das sie zu weilen unforntige und lechere Münze muß machen lassen/nicht all ein wegen der Aufwechsler und Ripperer/ damit sie ihre und ihrer Unterthanen gute Meinung durch ihre lose Syren nicht gar auß dem Lande führen möchten: Sondern auch wegen abschneidung der Goldt und Silber Bergwerke / oder grosser und langwieriger Kriege / Wiewohl hierbey dieses nicht zu leugnen ist/das zuvor auch ja so gefährliche Kriegszustellen gewesen / und doch ein solch Anwesen der Münze nicht erfolget. Darumb wird hierunter zugleich auch dem Geitz gedienet (wie die vieltheil der Münzen hin und wider beweiset) Und das ist vnrecht/und stehet vmb so viel desto obeler / je höher die Person ist / die es thut/ wie der Poet sagt:

———— tantò conspectius in se  
Crimen habet, quantò major, qui peccat, habetur.

Und Gott fordert von Fürsten nicht Geizige/sondern Fürstliche Gedancken und Anschläge / wie Esaia am 32. v. 5. 6. 7. und 8. geschrieben stehet: Es wird nicht mehr ein Narr Fürst heißen/noch ein Geiziger Herr genandt werden. Denn ein Narr redet von Nartheit / und sein Herz gehet mit Unglück vmb / das er Heuchelei anrichte / vnd predige vna Herren Israel / damit er die hungerigen Seelen aufhungere / und



Das V. Capitel.

Vnd dem Durstigen das ertrinken wehre. Denn des Geizigen regieren ist eytel schaden / denn er findet Tücke / zu verderben die Erlenden mit falschen Worten / wenn er des Armen Recht reden soll. Aber die Fürsten werden Fürsliche Gedanken haben / vnd drüber halten: Inmassen von etlichen allbereith ein höchstrühmlicher Anfang gemacht worden ist.

Das sechste Capitel.

Ob man vnrecht Gut zu milden Sachen anwenden dürffe?

**D**ieser Frage bedarff es zwar so Nothwendig nicht / denn es ist überall löblich / daß man der öffentlichen Wucherer / vnd ihres gleichen Gelder an milde Sachen zu verwenden pfleget / wie das Geisliche Recht vermag / vnd G. D. selbsten befohlen hat / daß man von den Spolien vnd Raube der Cananiter ihme Silber vnd Gold hat heiligen müssen / Jos. 7. Damit auß demselben die Geschirre des Levitischen Gottesdienstis gemacht würden. Aber dessen ungeachtet / werden doch etliche gefunden / welche / weil sie Kirchen / Schulen vnd dem Armuth nicht günstig / vnd gern alles dem Weltlichen Fisco allein appliciren wolten / so geben sie vor / man dürffe solches vnrecht Gut nicht an milde Sachen verwenden / zu welchem ende sie nachfolgende Sprüche vnd andere Zeugniß anzuführen pflegen. Sprüche heiliger Schrift sind vornemlich diese. Als:

1. Das verbot G. D. / Deut. am 23. vers. 18.



Das VI. Capitel.

(†) Alensis p.  
4. sum. q. 26.  
memb. 3. art.  
6. §. 2.

Du solt kein Hurenlohn/ noch Hunde Bist in das Haus Gottes  
deines Herren bringen/ auß irgend einem Gelübb/ denn das  
ist dem HERN deinem Gott beydes ein Gröwel. Antwort/  
Weil die Unzucht/ welche ein Mans Bild mit dem an-  
dern treibet/ vor Gott/ vnd der gangen erbarn Welt/  
das abschewlichste Laster ist/ so wil Gott den Lohn/ vnd  
das Gut/ das dadurch erworben wird/ ihme ganz niche  
zum Gottesdienst heiligen lassen/ vielweniger wil Er es  
annehmen/ wann es ihme solche Knabenschänder selba-  
sten bieten. (†) Aber hierauf folget diese Consequenz  
gar nicht/ Gott wil niche haben/ das man den Gewinn/  
welcher mit der Knabenschänderen erworben wird/ zum  
Gottesdienst heiligen sol/ darumb darff man gar niches/  
das vnbillich erworben ist/ zu milden Sachen anwen-  
den. Nein es folget nicht. Denn negata una species  
non negatur totum genus, plures habens species.

Vors andere wird auch vorbrache der Spruch  
Sprachs am 36. v. 1. 2. vnd 3. Wer von vnrechtem Gut  
opffer/ des Opffer ist ein Gespött. Aber solch Gespött der Gotte  
losen gefelt Gott nichts vberall. Die Gaben der Gottlosen gefal-  
len dem Höchstn gar nicht/ vnd Sünde lassen sich nicht versüh-  
nen mit viel Opffer. Antwort/ Sprach straffe nichts mehr  
als dieses/ Wenn die Wucherer/ vnd Scharrhansen  
groß Gut durch vngiemliche Mittel zusammen brache  
haben/ so nemen sie von demselben etwas/ vnd wenden  
es zum Gottesdienst/ in meynung/ das andere/ welches  
sie behalten/ sol dadurch geheiligt vnd gesegnet wer-  
den. Dieses/ spricht Sprach/ sey vnrecht/ wie man auch  
von dergleichen Leuten im gemainen Sprichwort saget:  
Ein



Das VI. Capittel.

Ein Pferd stehlen/ vnd den Zaum in die Kirch hengen/ Oder  
eine Rüh Haut stehlen/ vnd ein bahr Kinder Schuh vmb Grot  
tes willen geben.

Darumb ist dieser Unterscheid allhier wol zu mer-  
cken. Gott wil von den Buchern/ Rippen/ Wippen/  
vnd ihres gleichen/ Wo fern sie nicht in sich schlagen/ das  
vnrchte Gut von sich stellen vnd widerstatten/ (Dann wann sie  
das thun kan es wol geschehen) keine Gaben noch Opffer  
annehmen/ viel weniger ihnen dieselben vergelten/ weil  
ihre Person/ wegen dieser Sünden vor Gott verhasset  
ist/ vnd in grossen Bagnaden steht/ so sind auch alle ih-  
re Werke verlohren/ Ezech. 18. v. 24. wenn gleich die  
selben in substantia facti nicht böse sind. Daraus fol-  
get aber nicht/ daß ganz niemand von vnrechten Gut-  
samlern eine Almosen oder Gabe nemen dürffe/ so lang  
sie noch in ihrem bösen Unwesen forsfahren. Nein/ des-  
sen ungeachtet kan man von ihrem vngerichtem Mam-  
mon mit gutem Gewissen die Almosen nehmen/ ob gleich  
dieselbe kein Gottes Lohn hat/ noch erlangt.

Doch ist hierbey jederzeit diese Cautela in auffache  
zu nehmen/ Daß man solche Gaben zu dem ende von ih-  
nen nicht nehmen sol/ ihre Bucherische Gewerbschafft  
gut zu heissen/ oder zu derselben still zuschweigen/ vnd  
durch die Finger zu sehen/ Dann solches were nichts an-  
ders/ als frembder Sünden sich theilhaftig machen/  
Sonderlich aber sollen Lehrer vnd Prediger in hoc pas-  
sa & casu sich wol vorsehen/ damit sie hierinn nicht ver-  
fangen mügen.

Dann wo solches geschieht/ wird ersilich dadurch  
Mr N. Ampt höchlich geschendet/ weil sie Amptthalben/  
mit



Das VI. Capittel.

wie den senigen zu seleben sind/ vnd Genieß nehmen/  
welche doch wider Gott vnd das Gewissen handeln/vnd  
demnach billich solten gestrafft vnd gemeidet werden/  
1. Cor. 5. v. 11. Als welche (wo fern sie nicht wahre Früchte  
te rechtschaffener Bussz thun) verdammet sind/ wie 1.  
Cor. am 6. geschrieben stehet: Wisset ihr nicht/ daß die  
Diebe/ Beisigen vnd die Räuber/ das Reich Gottes nicht er-  
erben werden. Vor solchem gegebenen Ergerniß warnet  
S. Paulus Lehrer vnd Prediger treulich/ vnd spricht:  
Lasset vns auch niemand kein Ergerniß geben/ auff daß vnser  
Ampt nicht verlästert werde/ sondern in allen lasset vns erwei-  
sen/ als die Diener Gottes/ 2 Cor. 6. v. 3. & 4.

Vors andere ruffet GOTT vber solches Geisige  
Participiren, Ach vnd Wehe/ Ezech am 13. So spriche  
der HERR: Wehe euch (Priestern) die ihr Küssen ma-  
chet den Leuten vnter die Arm/ vnd Pföhle zum Hauptern/ beyde  
Jungen vnd Alten/ 1c. Vnd entheiliger meinen heiligen Na-  
men/ vnter meinem Volcke/ vñ einer Hand voll Gerst/ n/ vñ  
bissen Brods willen/ 2c. Darvmb spricht der HERR: Sibe  
ich wil an ewere Küssen/ 2c. vnd sie loß machen/ Vnd ewere  
Pföhle zureissen/ 2c. Vnd solt (mit Schand vnd Schaden)  
erfahren/ daß Ich der HERR bin.

Endlichen werden auch die heutigen Mänger/  
Ripperer/ vnd dergleichen Land vñd Leutverderbere/  
durch der Prediger Mergenossenschaft am vnrechten  
Gute/ noch mehr gestärket/ vnd tieffer verhärtet in ih-  
rem bösen Vorhaben/ weil sie sehen/ daß ihre Gewerbs-  
schafft von den Dienern Christi/ wo nicht offentlich gnt  
geheissen/ doch stillschweigend vnd Connivendo nicht  
verworfen wird. Aber/ Wehe denen/ die Böses Gut heisse-  
sen/ vnd auß Finsterniß Licht machen/ Esa. 5. v. 20. Vnd

Am 50.



Das VI. Capittel.

Im 50. Psalm redet Gott die Conniventes & Partici-  
pantes also an: Was verkündigst du meine Rechte? Und  
nimmest meinen Bund in deinen Mund? So du doch Zucht  
hastest/ vnd wirffest meine Wort hinder dich. Wenn du einen  
Dieb siehest/ so leuffestu mit ihme/ &c. Aber Ich wil dich straffen/  
vnd dir vnter Augen stellen. Wann aber Belüliche D  
brigkeit (dann der allein gebühret solche Leute zu straffen)  
der öffentlichen Bucherer/ betrieglichen Münker/ Rip-  
per/ vnd berögleichen vnrechtes Gut/ durch gebühliche  
vnd oberkeitliche Mittel zuhanden bekompt/ So kan sie  
dasselbe besser nicht anlegen/ als an milde Sachen/ vnd  
zu erhaltung Kirchen vnd Schulen/ Dann diejenige/  
welche darinnen arbeiten/ vnd das Armuth/ haben dem  
aussaugenden Bucher/ der Münker/ Ripper vnd Auf-  
wechsler am meisten empfunden/ empfinden es auch  
noch täglich/ daß sie darbey fast Markt vnd Wein auff  
vnd außgezehret haben. Vnd dieses sey geantwortet  
auff die Sprüche/ welche auß der Schrifft vorbrache  
werden/ in meynung zubehaupten/ daß man von vnrech-  
tem Gute nichts zu milden Sachen vorwenden dürffe.  
Was die Sententias vnd Sprüche anreihet/ welche  
von den S. Patribus hierwider geführt/ vnd in Jure ca-  
nonico repetiret werden/ Sind dieselben fast alle eines  
Inhalts mit diesem/ da S. Augustinus saget: (†) No-  
lite velle Eleemosynas facere de foenore & usuris,  
Das ist: Wendet nichts an milde Sachen/ was durch Bu-  
cher/ vnd vberwucher erworben ist. Dann wann gleich vn-  
recht Gut wol gebraucht wird/ so entschuldiget solches  
Doch nicht vor Gottes Gerichte vnd im Gewissen.

(†) 14. q. 5. c.  
nolite &c.  
forte. Item c.  
Nemo. &c.

H

Hier



Das VI. Capitel.

Hierauff / wie auch auff andere Capitula, welche  
in Decretis dahin lauten / ist dieses die richtige Ant-  
wort / Daß in denselben allein verboten werde / Daß die  
jenigen Personen / welche öffentlich durch vnbillliche  
Mittel / Gut vnd Reichthumb zusammen scharren / nicht  
können / so lang sie in solcher Sünde beharren / von ih-  
rem Reichthumb ein Gottes Lohn machen. Dann sol-  
ches were nichts anders / als von gestohlenem Gute / auß  
des Diebes Hand eine Almosen nehmen. Wann aber  
derjenige / so vnrecht Gut erworben / solches mit Za-  
chæo erkennet / so kan man es wohl zu milden Sachen  
annehmen / wie solches das Geistliche Recht (†) aber-  
mals an vnverschiedlichen Orten bezeuget.

(†) Cap. Qui  
habetis. &  
cap. Non sa-  
ne. 14. q. 5.

Hiermit wil ich nun dieses Werklein beschliessen /  
vnd einen jeglichen / der Gott zu schawen gedencet /  
seines guten Gewissens erinnert haben / Daß er dessel-  
ben / als seines Augapffels / schon vnd wahrnehme / Daß  
mit er nicht im widerigen den seligmachenden Glauben  
verliere / vnd also Gottes Gnade / vergebung der Sün-  
den / vnd der ewigen Seligkeit entberig seyn müsse.

Dafür G D I E alle fromme Herren  
gnädiglich behüten wolle /

AMEN.





he  
nt  
die  
che  
che  
ih  
ola  
uf  
ber  
a-  
en  
ra  
  
n/  
t/  
el-  
as  
rn  
na





Q 117 2325

1017

ME





Tischrede. c. 38.  
P. 404.

neue  
neben  
vnter  
gebo  
wen  
selige  
eins  
Sch  
Sec  
Enthu  
noch  
selbst  
der e  
auff  
als  
were  
nach  
weiss

Seel/ be  
Sebet in  
hwohl  
de Fra  
uthero/  
dermal  
gt habe  
zweyen  
o, vnd  
werden  
Er da  
gehet in  
herheit/  
daher/  
n / als  
r Leben  
ustasmo  
rge der  
selben

